

*Ke*  
*3004*





RI

er m

e

**D**

nit d

Beed

nder

sche

9.



# RESPONSUM JURIS

der wohlloblichen Juristen-Facultät zu

Galle

über eine

Schaastrifts-Berechtigkeit

benebst einem

## Brief = Wechsel

mit der wohlloblichen Juristen-Facultät

zu Helmstädt *Ke 3004*

über eben dieselbe Materie;

woraus,

Beiderseitiger Rechts-Gelehrten ein-  
ander schnur-stracks entgegen laufende Ent-  
scheidungen, der vernünftigen Welt, zur  
Beurtheilung dargeleget  
werden.

Bremen,

Bey Nathanael Saurmann 1736.



9. 3. 06.

## Vorbericht.

**D**er Process worin das Responsum Jur  
von Halle eingeholet, und der Brie  
Wechsel mit Helmstädt geführet worden, i  
vor Königlicher Dennemärckischen Hochlö  
lichen Regierungs-Canzleyen, in der Gra  
schafft Oldenburg, rechts-hängig, zwischen  
Heinrich Brötjen, einem Haus-Mann u  
Amte Rastedt, Supplicanten, und dem K  
niglichen Etats-Rath und Land-Boigt  
von Stöcken, Supplicaren.



m Jur  
Brie  
den, i  
hochlö  
Gra  
wisch  
ann u  
em Ri  
Boigt

**RESPONSUM JURIS,**  
auf Ansuchen des Supplicaten,  
von  
der wohlloblichen Juristen-Facul-  
tät zu Halle, ertheilet;  
samt denen, zu solchem Responso,  
behörigen Acten.



In

3

**S**

unget  
decan  
acult  
Unive  
Erweg  
Ha  
en ve  
nd V  
urgif  
estelle  
igkeit  
en P

LIBRARIUM JURIS  
1799  
Institutionen des Herrn  
von  
Friedrich Carl  
von Savigny  
über die  
Vergleichende  
Rechtswissenschaften







Insere freundliche Dienste  
zuvor;

Hochwohlgebohrner  
Hochgeehrtester Herr;

**A**ls der Herr Uns einen fasciculum  
Manual-Acten, nebst fünff Fra-  
gen, zugeschicket, und sich des  
Rechten darüber zu berichten ver-  
langt; Demnach erachten Wir Ordinarius,  
Decanus und andere Doctores der Juristen-  
Acultät, auf der Königlichen Preussischen  
Universität Halle, nach fleißiger Berles- und  
Erwegung, vor Recht:

Hat Heinrich Brötje wieder denselben, we-  
gen vermeintlicher turbation, in dessen Huht  
und Weide-Recht, vor Königlicher Olden-  
burgischer Regierung, eine Spolien-Klage an-  
gestellt; und sich wegen verübter Gewaltthä-  
tigkeiten beschweret; Ist hierauf so gleich bey  
den Partheyen, von gedachter Regierung,

U 3

per

per decretum vom 12ten May 1734. aufzuberhe-  
 leget worden, sich indessen aller Thätlichkeit wie  
 ten zu enthalten. Da aber der Herr, alind f  
 Beklagter, die Beschaffenheit der Sache ganhe, s  
 anders, als von Heinrich Brötjen, Klägermete  
 geschehen, der Regierung vorgetragen, uney.  
 sich auf die possels der Huht und Weide bDecla  
 zogen, auch, als Kläger, des ergangeneichlag  
 Decreti vom 12. May ohngeachtet, Becladium  
 ten seines Camp-Schäfers Vieh, zu unteben a  
 schiedenen mahlen eingeschüttet, um inhin den  
 tion und restitutionis Befehl angehaltenden,  
 So ist den 11. Aug. von der Regierung dohng  
 Bescheid erfolget; daß Beklagter seine pocretu  
 sessionem vel quasi, juris pascendi ovebeschl  
 an dem quæstionirten Ort, bescheinigen sollDecr  
 Ob nun wohl Beklagter, diesem zu FolgSo  
 durch Abhörnung zweyer Zeugen, welche des  
 doch unverendet, zu bescheinigen gesucht, dawird  
 beklagten Camp-Schäfer, seit mehr denn 4  
 Jahren, Ihre Schaafe bis alten May-Ea  
 Ihr Vieh aber den ganzen Sommer hi  
 durch, auf die streitige Gegend ausgetrieben  
 so ist dennoch den 17. Aug. von der Regi  
 rung erkandt worden; daß, weil die Zeug  
 weder an gehörigem Ort, noch jurato de  
 niret, noch auch attestiret, daß nach der, ve  
 Königlicher Cammer geschehenen Ausweisung  
 und darauf verrichteten Befriedigung u  
 Bewallung, die Betreibung des Viehes g  
 Gesch  
 sch)

aussersehen sey, Beklagter die Bescheinigung nicht  
 ätlichkeit des Rechts, und hinlänglich, beigebracht  
 err, alind sich der Weide, bis zu Austrag der Sa  
 che ganhe, zu enthalten, Kläger indessen das geschüt  
 Klägernete Vieh so fort wieder los zu geben schuldig  
 n, unley. Hat Beklagter, nachdem die gesuchte  
 Beide bDeclaration vorgedachten Decreti ihm abge  
 angenechlagen worden, wieder selbiges das reme  
 Beklagium revisionis eingewendet, worin demsels  
 a unteben auch deferiret, die gesuchte dilation aber  
 inhibin der Haupt-Sache, nicht zugestanden wor  
 ehaltenden, wie denn, Beklagters Vorstellungen  
 ung dohngeachtet, endlich die Regierung, per De  
 ine pocretum vom 14ten Octobr. die Sache vor  
 li ovebeschlossen angenommen, auch nur gedachtes  
 gen soll Decretum seine Krafft Rechts erhalten:  
 a Folg So will der Herr über solches alles von Uns  
 welche Des Rechts belehret seyn; Und zwar Anfangs  
 cht, dawird gefraget:

denn 4 Ob die Königliche Regierung in den bey  
 ay-Sa den Decretis vom 11. und 17ten Aug. 1734.  
 mer hi bloß auf das eingeschüttete Vieh, oder aber  
 etrieber auf die Haupt-Sache selbst, oder wohin  
 er Reg sonst, ihre Absichten gerichtet, und wie  
 e Zeug weit solche Absichten in Rechten gegründet  
 o dep sind?

der, v Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, gleich  
 reifun wie Beklagter, in seinem exhibito vom 11.  
 ung u Aug. hauptsächlich um die Loslassung des ein  
 riebesh Geschütteten Viehes angesuchet; also selbigent

scheh

U 4

in

in dem, eodem die, erfolgtem Decreto, vor  
 der Regierung, nur aus der Absicht, die Beschei-  
 nigung seiner possession des juris pascendi  
 aufsergelegt worden, damit, wegen der ge-  
 suchten Losgebung des eingeschütteten Viehes  
 und inhibition, gehörige Verfügung gemach-  
 et werden könne, angesehen die Meinung  
 der Rechts-Gelehrten dahin gehet, daß in  
 Falle nicht der pignoratus seine possession  
 bescheiniget, der Richter an den pignoranten  
 keine mandata poenalia, und inhibitiones  
 wie doch hier Beklagter wieder Klägern zu  
 extrahiren gesucht, ergehen lassen könne,

Mindan. Lib. I. de Process. c. 35. pr.  
 mithin es das Ansehen gewinnt, daß das  
 Decretum vom 11. Aug. nur das eingeschüt-  
 tete Vieh, nicht aber die Haupt-Sache zur  
 Absicht habe;

Dieweilen aber dennoch in dem Decreto  
 vom 17. Aug. ausdrücklich enthalten, daß  
 weil Beklagter die zuerkandte Bescheinigung  
 nicht hinlänglich, und wie es denen Rechten  
 nach gebühret, bengebracht, selbiger, bis zu  
 Austrag der Sache, sich der Weide zu ent-  
 halten, mithin daraus klar erhellet, daß die  
 in dem Decreto vom 11ten Aug. aufserlegte  
 Bescheinigung, possessionem momentaneam  
 der Huht und Weide zur Absicht gehabt;  
 Zumahl da in dem Decreto vom 17. Aug.  
 die Loslassung des geschütteten Viehes dennoch  
 erkandt

erkannt worden, obgleich die, von Beklagten  
 die geschehene Bescheinigung, vor zulänglich nicht  
 gehalten; welches, ohne sich selbst zu wieder-  
 der sprechen, von der Regierung nicht geschehen  
 Viehes mögen, im Fall dieselbe, bey der auferlegten  
 gema Bescheinigung, blos auf die Losgebung des  
 Meinung geschütteten Viehes, Ihre Absicht gehabt;  
 daß in Hiernächst 2) die Beschaffenheit der Sache  
 reflection erfordert, daß so gleich in possessorio sum-  
 ranten mariissimo gesprochen, und auf die, in Er-  
 tiones känntnis desselben nöthige Bescheinigung, in-  
 gern zu terloquiret worden, angesehen der einzige  
 me, Grund dieser Art zu procediren, in der Bes-  
 pr. forgnis bestehet, daß die streitende Partheyen,  
 daß das während des possessorii ordinarii, durch Ges-  
 geschüt walt an einander gerathen, und einander Un-  
 geschüt walt an einander gerathen, und einander Un-  
 che zu glück zufügen möchten,

Gail. 1. Obs. 77. n. 5.

Post. de manuten. Obs. 106. n. 13.

welcher Absicht ohne Zweifel zuwieder gehan-  
 delt worden wäre, im Fall die Regierung sich  
 über die restitution des geschütteten Viehes  
 Rechten allein so lange aufhalten wollen; Solches  
 bis zu auch 3) um so viel weniger zu vermuthen, da  
 zu ent auch 3) um so viel weniger zu vermuthen, da  
 daß die vielmehr: die Rechtliche präsumtion jederzeit  
 ferlegte vor den Richter ist, daß derselbe so verfahren,  
 aneam wie es die Ordnung des Processus mit sich  
 gehabt; bringet;

L. 2. C. de offic. civil. jud.

L. 1. C. de præd. tamiac. & al. reb. non.



Brunnem. ad L. cit.

Was aber 4) das Decretum vom 17. Aug. betrifft, solches sich auf das vorhergehende vom 11. Aug. beziehet, mithin mit selbigem einerley Absicht haben muß; Dagegen der angeführte Zweiffels Grund nunmehr von selbst wegfallt, weil im Fall die Regierung bey der im Decreto vom 11. Aug. zuerkandten Bescheinigung, auf das eingeschüttete Vieh gesehen, selbige, da die Bescheinigung nicht gehörig geschehen, per Decretum vom 17. Aug. auf die Loslassung desselben nicht erkennen mögen:

Als halten wir dafür, daß die Königliche Regierung, in denen beyden Decretis vom 11. und 17ten Aug. a. c. nicht bloß und allein auf das eingeschüttete Vieh, sondern vornehmlich auf possessionem momentaneam der Weide, Ihre Absicht gerichtet.

Zum andern wird gefragt:

Ob es einem Richter erlaubet sey, wie hies selbst per Decretum vom 17. Aug. geschehen, jemanden einen solchen Verweis aufzulegen, der ex actis nicht ausfindig zu machen stehet?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß in gegenwärtiger Sache die Decreta vom 11ten und 17ten Aug. auf das possessorium ordinarium gerichtet; mithin da bey solchem vornehmlich

nemlich auf possessionem titulata[m] zu sehen,  
und, wo sich dieselbe befindet, alle gegenseitig  
ge actus possessorii pro turbativis zu halten;  
Cludius rer. quotid. Lib. I. C. 8. sect. 2.

N. 11. seqq. & sect. ult. n. 109. seqq.

Peretz. in Comment. ad tit. uti possid.  
n. 14. seqq.

et licet vel maximè antiquior sit possessio,  
tamen illi praeferatur novior cum titulo,  
Bachov. ad Treutl. Vol. 2. D. 25. th. 3.  
lit. g.

solches auch im gegenwärtigen Fall zu appli-  
ciren, und da Kläger, Heinrich Brötje, sich  
auf die von der Cammer geschene Ausweis-  
sung und darauf verrichtete Befriedigung und  
Bewallung gründet, solcher in seiner titu-  
lata possessione so lange zu schützen, bis Bes-  
klagter seine possess, nach gedachter Ausweis-  
sung, gebührend bescheiniget; hiernächst 2)  
im Falle man auch in possessorio summa-  
riissimo versiret, dennoch der Richter in sol-  
chen an die Ordnung des Processes so sehr  
nicht gebunden, und bloß seinem arbitrio zu  
überlassen, wie die Sache am geschwindesten  
abzuthun, in causa enim summaria Judex  
etiam ex officio, nemine petente, proce-  
dere potest, celeriter assumendo informa-  
tiones,

Postius de manuten. Obl. 78. n. 33. seqq.  
& super diverso a petitione judicare,

Mar.

Mar. Cutell. decis. Sicil. Orat. 29. n. 38.  
 Frommann. de different. act. ord. & sum-  
 mar. th. 71.

mithin der Regierung gar nicht zu verdencfen,  
 daß dieselbe proprio motu ohne Ansuchung  
 des Gegentheils, dem Beklagtem den Be-  
 weis, nach Inhalt des Decreti vom 17. Aug.  
 auferleget;

Dieweilen aber dennoch überhaupt dem reo  
 der Beweis nur deswegen auferleget wird,  
 bieweil der Actor den Grund seiner Klage  
 schon genugsam erwiesen, oder von Beklag-  
 ten eingestanden worden,

Pr. J. de except.

Oldend. ench. Exc. p. 2.

dahingegen im Falle der Actor den Grund  
 seiner Klage nicht erwiesen, der reus seine ex-  
 ceptiones zu beweisen, nicht angehalten wer-  
 den kan, sondern gänglich zu absolviren;  
 Mithin, da im gegenwärtigen Fall der Klä-  
 ger die vorgewendete Ausweisung, von der  
 Cammer, im geringsten nicht erwiesen, Be-  
 klagtem gleichwol der Beweis, daß er nach  
 derselben das jus pascendi exerciret, aufer-  
 leget worden, wieder die einmahl eingeführte,  
 und in der gesunden Vernunft gegründete  
 Art zu procediren, gehandelt worden, wel-  
 ches zu thun, keinem Richter erlaubet, cum  
 judiciorum legumque ordo solitus servan-  
 dus sit,

L. 6.



L. 6. §. 4. C. de his, qui ad eccles. con-  
fug.

& more judiciorum experiundum

L. 14. C. de pact.

L. 6. C. ad exhib.

neque Judici liceat hunc ordinem perum-  
pere aut pervertere

L. pen. §. fin. D. de reb. cred.

L. 11. C. qui tut. dar.

hiernächst auch auffer Zweifel, daß man hies  
selbst in possessorio summariissimo versiret,  
mithin alle quæstiones altioris indaginis in  
das possessorium ordinarium oder petito-  
rium zu verweisen gewesen, und die Frage  
über die geschene Ausweisung, alsdann erst  
auszumachen; Dagegen die angeführte Scheins-  
Gründe deswegen nichts hindern, weil ad  
1) bereits in vorhergehender Frage ausgemas-  
chet, daß die Decreta vom 11. und 17. Aug.  
ihre Absicht auf das possessorium summa-  
riissimum gehabt, und, nach den Rechten,  
haben müssen; Im Fall aber auch eingestans-  
den würde, daß dieselbe auf possessorium or-  
dinarium gerichtet gewesen, dennoch deswegen  
nicht wohl statt haben können, weil Kläger  
die vorgewendete Einweisung im geringsten  
nicht bescheiniget, noch auch selbige von Bes-  
klagen eingestanden worden; ad 2) solches  
nur in so fern seine Richtigkeit hat, in so fern  
solches ohne confusion des Processus und dar-  
aus

n. 38.  
k sum-

nenken,  
chung  
Bes  
Aug.

m reo  
wird,  
Klage  
Klage

Grund  
e ex-  
wers  
iren;  
Kläg  
der  
Bes  
nach  
ufers  
hrte,  
ndete  
wels  
cum  
van-

. 6.

aus zu befürchtender nullitäten geschehen kann  
welches jedoch bey Vermischung des possessio-  
rii summariissimi und petitorii, allerdinges  
zu besorgen, cum ad judiciorum ordinem  
pertineat, non confundi discernenda,

L. 7. §. fin. C. de liberali causa.

nec iudex possit parti invitæ alium proce-  
dendi ordinem obtrudere, quam qui iure  
est præscriptus

L. pen. §. fin. D. de reb. cred.

L. ii. C. qui tut. dar.

nec summarium pro ordinario, aut ordi-  
narium pro summario,

Carpzov. P. I. C. 2. def. 17.

Mev. P. I. dec. 46.

Als halten Wir dafür, daß die Regie-  
rung Beklagtem die Bescheinigung sei-  
ner possession, nach der von Klägern  
vorgegebenen Ausweisung der Cammer,  
aufzulegen nicht befugt.

Drittens wird gefragt:

Was für eine Zeit pro termino der ge-  
schehenen Ausweisung und darauf ver-  
meintlich verrichteten Befriedigung und  
Bewallung, nach Maaßgebung der Acten,  
hätte fest gestellet werden müssen, im Fall  
Beklagter die ihm auferlegte Bescheini-  
gung hätte unternehmen wollen?

Dierweilen aber aus denen Uns überschickten  
Manual-Acten nicht zu ersehen, daß Kläger  
jemahls

Jemahls die vorgewendete Ausweisung und darauf verrichtete Befriedigung und Bewal- lung im geringsten erwiesen, noch auch, wenn dieselbe eigentlich geschehen, determiniret, die ganze Sache auch in einem blossen facto be- steht:

Als halten Wir dafür, daß nach Maass- gebung der Uns überschickten Acten, keine gewisse Zeit pro termino der gesche- henen Ausweisung, festgesetzt werden möge.

Die vierdte Frage ist:

Was vor ein Rechtlich Mittel übrig ge- wesen, im Falle das Decretum vom 17. Aug. rechtskräftig geworden wäre, von angezogener Bescheinigung frey zu kom- men?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) nachdem das Decret vom 17. Aug. in rem judicatam ergangen, sich nunmehr Beklag- ter selbst zu imputiren, daß er die zur im- pugnacion des nunmehr rechtskräftigen Decreti frey gelassene Zeit nicht in Acht ge- nommen, und demselben schlechterdinges nach- zukommen verbunden, cum judicatum pro veritate habendum sit, etiamsi malè judi- catum esse, ostendi possit,

L. 25. D. de statu homin.

L. 207. D. de re jud.

Rhetius de except. parat. execut. impe- dient, cap. 2. n. 2.

auch

hen Fan  
possesto  
erdinges  
ordinem  
la,  
proce.  
qui jure  
at ordi.  
Regie  
ng sei  
läger  
immer,  
der ge  
if ver  
g und  
Acten,  
m Fall  
scheini  
chickten  
Kläger  
emahls



auch nunmehr nicht die Frage; Mit was  
vor Recht gesprochen worden, sondern nur,  
ob gesprochen worden,

Bachov. ad Treutl. Vol. 2, disp. 23. thes.  
s. lit. h. in pr.

& judices faciant de non jure jus, & de  
non-ente ens, patrem, qui non est, & fi-  
lium, qui non est,

Gloss. ad L. 26. §. hereditatis D. de con-  
dict. indeb.

L. 1. §. fin. D. de liber. agnos.

Dahero denn 2) auch Beklagtem nicht zu statu-  
ten kommen könne, daß das Decretum vom  
17. Aug. null gewesen, angesehen die nulli-  
tas nicht aus einem errore contra jus in the-  
si, sondern ex erronea applicatione juris  
entstanden, mithin pro sanabili zu halten ge-  
wesen, und intra fatale decendii Beklagter  
sich darüber beschweren sollen,

R. J. de Anno 1654. §. 121.

diweilen aber dennoch 1) bey Abfassung des  
Decreti vom 17. Aug. in essentialibus pro-  
cessus deswegen ein Fehler vorgegangen,  
weil Beklagter zur Bescheinigung seiner pos-  
ses, nach geschעהer Ausweisung des Klä-  
gers von der Cammer, verbunden erkandt  
worden, ehe noch Kläger die präterdirte  
Ausweisung im geringsten bescheiniget, da  
doch bekandten Rechtens, daß der Kläger,  
vor allen Dingen, den Grund seiner Klage zu  
erweisen;

was weisen; Dergleichen Fehler aber nullitatem  
 nur, inanabilem operiret,  
 Recess. Imp. de Ao. 1654. §. 121.  
 thes. Mev. P. 5. dec. 38.  
 Blum. Process. tit. 56. N. 4. seqq.  
 & de ierrecht 2) gedachtes Decretum vom 11.  
 & si-ug. von Beklagtem etwas verlangt, wels  
 es zu leisten ihm unmöglich gefallen, anges  
 hen nicht wohl zu begreifen, wie derselbe bes  
 cheinigen sollen, daß nach gescheneher Aus  
 weisung und darauf verrichteten Befr.edigung  
 tats und Bewallung, er sein Vieh auf die streis  
 vom ge Gegend treiben lassen, da doch bisher,  
 nulli-nd so viel aus denen Actis zu ersehen, Kläs  
 the-er im geringsten nicht dargethan, daß dergleis  
 juris en Ausweisung jemahls geschehen, vielwes  
 n geiger eine gewisse Zeit angegeben, wenn selbis  
 agter ergangen seyn solle, und auf welche Bes  
 agter seine Bescheinigung einrichten können;  
 ergleichen Sentenz aber, in welcher unmögs  
 g des che Dinge auferleget werden, ebenfalls pro  
 pro-ulla zu halten,  
 gen, L. 2. D. quæ sent. sine appell rescind.  
 pos-uch nichts daran gelegen, ob impossibilitas  
 Kläs hyfica, oder moralis vorhanden  
 andt Brunnem. ad L. 2. D. quæ sent. sine ap  
 dirte pell. resc. n. 4.  
 , da ie querela nullitatis aber perpetua ist, und  
 iger, eren Ausführung jederzeit frey gelassen,  
 ge zu Gail. 1. Obs. 127. n. 8.  
 isen; Mev.

3



Mev. P. I. dec. 100.

dagegen dasjenige, was in denen Schei-  
Gründen angeführet, folgender Gestalt be-  
seite zu legen, und zwar ad 1) solches all-  
nur von solchen gravaminibus, welche fei-  
nullitatem operiren, oder auch nullitatis  
sanabilibus zu verstehen; ad 2) eine Senten-  
aus mehr als einem Grunde, null und ni-  
tig seyn, auch diverso respectu, nullitate  
nabili und insanabili, zugleich laboriren ka-  
Als halten wir dafür, daß Beklagte  
da das Decretum vom 17. Aug. rech-  
kräftig worden, per querelam nullita-  
sich des darinnen geforderten Beweis-  
erledigen können, Von Rechts W  
gen

Ordinarius, Decanus u  
andere Doctores der J  
risten Facultät auf N. 1.  
Königl. Preußl. Unive  
sität Halle. N. 2. S  
N. 3.  
N. 4.  
N. 5.

M, Dec. 1734.

(L. S.)  
U.

ROTULU

ROTULUS

der

Manual - Acten/

in causa

Heinrich Brötjen Supplicanten,

wieder

den Stats-Rath von Stöcken  
Supplicanten,

so wie sie im Monath November 1734.  
nach Halle,

und im Monath Julio 1735. nach Helmstädt,  
verschickt worden.

- N. 1. Supplicantis höchstgemüßigte Spö  
lien-Blage und Bitte 2c.
- N. 2. Supplicati Statt mündlichen, schriftes  
licher Exceptorischer Recess Sc.
- N. 3. Supplicanten Recessus pure, nisi quid no-  
vi, submissivus Sc.
- N. 4. Supplicati höchstgemüßigte und als  
lerunterhängigste Anzeige, Vor-  
stellung und Bitte 2c.
- N. 5. Decretum vom 11. Augusti 1734.
- N. 6.

B 2

TULU

Schei  
stalt b  
hes all  
che Fei  
lilitatib  
Senten  
nd ni  
litate  
ren fa  
elagte  
rech  
nullita  
beweis  
S W

anus u  
s der J  
auf  
Univ



- N. 6. Supplicati allerunterthänigste Folgeleistung des jüngsthin erteilten Decreti &c. samt Anlage Lit. A. 1734.
- N. 7. Decretum vom 17. Augusti 1734.
- N. 8. Supplicaten und Impetranten subjectissima Imploratio pro danda declaratione Decreti juncta eventuali revisionis interpositione &c.
- N. 9. Decretum vom 2. Septembr. 1734.
- N. 10. Impetranten solemnis revisionis inhaesio &c.
- N. 11. Decretum vom 16. Septembr. 1734.
- N. 12. Impetranten Deductio gravaminum &c.
- N. 13. Decretum vom 14. Octobr. 1734.
- N. 14. Supplicaten gemüßigte allerunterthänigste Vorstellung, juncto eventum, recessu contrasubmissivo &c.
- N. 15. Decretum vom 14. Octobr. 1734.
- N. 16. Supplicaten abermahlige allerunterthänigste Vorstellung &c.
- N. 17. Decretum vom 28. Octobr. 1734.
- N. 18. Decretum vom 2. Novembr. 1734.

## N. I.

Es wird Hinrich Brötjens heute übergebenene Spolien-Klage, dem Herrn Statthalter von Stöcken, cum termino auf die Kosten dieses zum mündlichen Verhör, communiciret, und haben partes sich immittelbar aller Thätlichkeiten zu enthalten. Decretum  
Olden



Oldeburg in Consilio den 13. May  
734.

J. C. Gude.

Höchstgemüßigte Spolien Klage und  
Bitte

pro

Hinrich Brötje, Supplicanten

contra

den Herrn Etats-Rath von Stöcken  
und weyland Johann Keehorns  
Erben Supplicaten.

Allerdurchlauchtigster zc.

Wir Königl. Majestät geruhen sich hiedurch  
in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen,  
was massen der Mit-Supplicatus Herr Etats-  
Rath von Stöcken sich thätlicher Weise un-  
terstanden, auf den von Königlicher Cam-  
mer dem Supplicanti eingewiesenen, und seit  
vielen Jahren her befriedigten Mohr-Pla-  
cken, am ersten Oster-Tag unter der Predigt,  
seine Schaase treiben zu lassen, und wie Sup-  
plicant solches nicht gestatten wollen, son-  
dern vim vi repelliret, und des Herrn Mit-  
Supplicati Schaase alsofort weggejaget, so  
hat Mit-Supplicatus Herr Etats-Rath von  
Stöcken mit denen einmahl angefangenen  
Gewaltthätigkeiten continuiret und am ver-  
wichenen Sonnabend, als den 8ten hujus,  
abermahls seine Schaase auf obgedachten  
Mohr-

Mohr-Placken nicht nur treiben lassen, sondern auch zugleich zwey von seinen Leuten oder Domestiquen, NB. mit geladenem Gewehr dabey geschicket, davon der eine, wie Supplicans solche auf seinen Mohr-Placken von dem Herrn Supplicati Leuten gewaltthätiger Weise getriebene Schaafse sofort weggagen wollen, dem Supplicanten mit seiner geladenen Flinte vor der Brust gestossen, und selbige zuletzt gar auf des Supplicantis Arm (welcher davon bis auf diese Stunde braun und blau aussiehet) entzwey geschlagen, mit dem hiebey angefügten Drohen, daß Sie selbst auf dem Supplicanten, wo Er des Mit-Supplicati Herrn Etats-Raths von Stöcken seine Schaafse fernerhin weggagen würde, schiessen wolten wie Sie dann auch würcklich ihre geladenen Flinten, bey Supplicantis weggehen, losgeschossen; Hiebey nun hat es der Herr Etats-Rath von Stöcken nicht bewenden lassen, sondern gestriges Tages durch seine Leute mit Zuziehung und Beyhülffe der vermuthlich von ihm aufgewiegelten jetzigen Mit-Supplicaten, weland Johann Reihorns Erben, den auf solchem Mohr-Placken befindlich gewesen, und bereits für einigen Wochen gegrabenen Dorff, in demselben Spitten werffen, die zu Befriedigung solches Mohr-Plackens gesetzte, und bereits seit undenklichen Jahren her daselbst gestandene

de Hecken und Sühlen (davon das eine so gar zu Befriedigung von des Supplicantis Hof und sämtliche Wisch-Ländereyen dienen muß) in viele Stücke entzwey schlagen und in den Graben werffen lassen, dergestalt, daß des Supplicantis Hof und Ländereyen offen liegen, und um das überlauffen von Vieh, Pferden, Schweinen und dergleichen zu verwahren, und selbigen nicht exponiret zu seyn Tag und Nacht bey einer jeden obiger Gestalt entzwey geschlagenen Hecken einen Hüter halten und stellen müssen, welcher das überlauffen des Viehes verhindert und abwehret. Wann nun all obige offenbare Gewaltthätigkeiten um so viel mehr nachdrücklich zu bestraffen seyn werden, als 1) mehrgedachter Mohr-Placken dem Supplicanti von Königlichlicher Cammer würcklich einmahl eingewiesen und also Supplicant auf solchen Mohr-Placken weder eine Schaastriffs Gerechtigkeit, noch auch deren Possession denen Supplicaten zustehet, folglich 2) dem Mit-Supplicato Herrn Etats-Rath von Stöcken um so viel weniger geziemet, durch seine Leute den SupPLICANTEN auf seinem eigenen Grund und Boden mit geladenem Gewehr anfallen und schlagen zu lassen, welche Real Injurien der SupPLICANT sich so fort zu Gemüthe gezogen und noch ziehet, mithin deshalb rechtliche Satisfaction prätereiret. Als gereicht an

Erw. Königliche Majestät des Supplicanten  
 allerunterthänigste Bitte, Dieselbe geruhe  
 allergnädigst denen Supplicaten bey 100  
 Goldfl. unabittlicher Brüche anzubefehlen  
 daß sie sich aller Gewaltthätigkeiten und in  
 sonderheit der Schaafstriff auf den von K  
 niglicher Cammer dem Supplicanten eingewi  
 senen Mohr-Placken gänzlich enthalten, de  
 in die Spitten geworffenen Vorff so fort un  
 wenigstens innerhalb 24. Stunden, an D  
 und Stelle, wo er vorhin gelegen, wieder  
 aufsetzen, die entzwey geschlagene Hecken ab  
 in vorigen unsträfflichen Stande bringen la  
 sen, auch allen Schaden und Kosten erstat  
 ten sollen, diesemnechst die Supplicaten, ihre  
 vorhin angezeigten Gewaltthätigkeiten halber  
 in eine ansehnliche Geld-Busse zu condemn  
 ren, Desuper &c.

## N. 2.

Statt mündlichen, schriftlicher exco  
 ptorischer Recess, mit allerunter  
 thänigster Bitte

pro

den Etats-Rath von Stöcken Supplican  
 ten

contra

Hinrich Brötje Supplicanten.

Allerdurchlauchtigster zc.

Auf die von Supplicanten allerunterthänig  
 über

übergebene, disseits auch allergnädigst com-  
 municirte, so genandte Spolien-Klage, will  
 Supplicatus statt mündlichen, seinen schrift-  
 lich exceptorischen recessum, erlaubter ma-  
 ßen, allergehorsamst überreichen, und desfalls  
 allerdemüthigst anzeigen: Gestalten das ge-  
 gentheilige Vorbringen ganz irrig und wi-  
 der die Wahrheit sey, zumahlen Begner selbst  
 Urrheber gewesen, und durch eigener Capri-  
 ce sich unterwunden, des Supplicati Camp-  
 Schäfer zusamt dessen Schaaf, in der Wo-  
 che vor Ostern wegzutreiben, gleich gedachter  
 Supplicatischer Schäfer klagend angebracht;  
 Ob nun wohl der Supplicatus pro manute-  
 nenda possessione grosse Befugniß gehabt,  
 den Camp-Schäfer samt denen Schaafen  
 gleich wieder dahin zu schicken, und Anhalt  
 zu machen, daß dem unruhigen Supplican-  
 ten hinfünftig solches gehemmet werden möch-  
 te, so hat der Supplicatus jedoch den ordent-  
 lichen Weg gehen wollen, und hat desfalls  
 seinen Camp-Schäfer nach Erw. Königlichen  
 Majestät Cansley-Rath und Amtmann Det-  
 mers zu Rastede verwiesen, sich bey demsel-  
 ben über Supplicantisches unvernünftige  
 Verfahren also zu beschweren, daß Suppli-  
 cans des Supplicati Schäfer, da doch ders-  
 selbe von je und je her die Eintriff am quæ-  
 sitionirten Orte gehabt, mithin in possessio-  
 ne legali gewesen, auch noch seye, sich un-  
 B 5 terwun-

terwunden habe, eine Gewaltthätigkeit zu besotha  
 gehen, und aus unerlaubter eignen NachDräu  
 Supplicaten aus seiner Possession setzen wolmehr,  
 len, gedachter Cangeley Rath und Amtmännig  
 mann Detmers, auch sogleich den Supplischen  
 canten, so unter seinem Distrikt gehöret, vor schütt  
 laden lassen, und über solche seine Gewalt hemm  
 thätigkeiten vernommen, da Supplicans aber mit d  
 sich nicht entblödet, mit diesen Worten her cans  
 aus zu fahren:

- „Er gestünde dem Schäfer an demjenigen denen  
 „Ort, gar keine Weide, sondern reser- plica  
 „virte sich, wann die Schaase künftigt Sch  
 „darauf betreten würden, dieselbe einzu wenig  
 „schütten, oder, da er sie nicht einschütten könn  
 „fönte, NB. wegzuhetzen Tage

Wie das unterm 1. May a. h. gehaltene und  
 erfordernden Falls, beyzubringende Protocoll, in W  
 im deutlichen bezeuget. Solcher Supplican- nehn  
 tischen frevelhafften Erklärung nach, achtete hafft  
 Supplicatus nöthig, sich zu prospiciren, und gend  
 die unrechtmäßige Einschüttung oder schad- Rech  
 haffte Weghezung der Schaase zu evitiren, Dorf  
 und zweene von seinen Domestiquen mit gela- Sch  
 denen Flinten abzusencken, in Absicht die etwa- velha  
 nig von Supplicanten gedräuete Weghezung aus  
 zu hemmen, und des Supplicanten Hunde, der S  
 falls er solche anheßen sollte, zu verschüchtern, Tag  
 sich auch also in seiner possession zu schützen; und  
 Wie denn der Supplicans, falls Supplicatus ches  
 sotha

t zu besothane seine Bediente nicht dabey gestellet, sein  
 MachDräuen gewiß würde erfüllet haben, um so  
 en wolmehr, er mit seiner Frauen und Sohn furien-  
 Amtmäßig durch diese beyden Hüters zu Supplicati-  
 Supplischen Schaafen durchbrechen und dieselbe ein-  
 et, vorschütten wollen, welche Gewaltthätigkeit zu  
 bewalt hemmen, Supplicatischer Kutscher Supplicanten  
 as aber mit der Flinte zurück gestossen, der Suppli-  
 en her cans sich aber daran so wenig gekehret, daß  
 er vielmehr gedachtem Kutscher die Flinte aus  
 jenigen denen Händen drehen wollen, welches Sup-  
 refer- plicanten, jedoch gemüßigter Weise, einen  
 unfftig Schlag auf den Arm verursacht, so aber so  
 einzu wenig gefährlich, als eine Contusion machen  
 hütten können. Wie nun Supplicatus am selbigen  
 Tage nemlich am 8ten May sich in Person  
 nach gedachter Gegend verfüget, um den Ort  
 in Augenschein zu nehmen, hat derselbe wahr-  
 nehmen müssen, daß der Supplicans sich bos-  
 haffter Weise unterstanden, mitten in der Ge-  
 gend, allwo Supplicatische Schaafe das  
 Recht der Austriff haben, verschiedene tieffe  
 Torff-Gruben zu machen, in welchen die  
 Schaafe von ohngefähr, oder bey fernerer frez-  
 velhafften Wegbekung, gerathen könnten, dar-  
 aus aber keine Rettung seyn würde, so hat  
 der Supplicatus seinen Kutscher, nach einigen  
 Tagen, dahin gesandt, solche zuzuwerffen,  
 und der Erden gleich machen zu helfen, wel-  
 ches dem Supplicaten ja allerdings frey gestan-  
 den;

den; Daß er aber, wie Gegner fälschlich vort Be  
 giebt, zu Niederreißung und Zerschlagung dexerei  
 Hecken Ordre gegeben, noch daß sein Kuplicat  
 scher daran mit Hand geleyet, wird Supplge sein  
 cans niemahlen erweislich machen könnenten m  
 jedoch behält sich Supplicat bevor, auch decante  
 wegen, befundenen Umständen nach, das nide inva  
 thige zu besorgen, und auf alle Weise under gr  
 Wege zu suchen, seine Possession zu handhamefflic  
 ben. Gleich nun dieses die Wahrheit zundie S  
 Nichtschr nur habendes Vorbringen, so wolstofften  
 von dem Ungrund Supplicantischer Spoden w  
 lien-Klage, als auch des daher präzendirentverschri  
 den, satffames Zeugnis giebet; Als ist müssen  
 ganz unwahr und unerweislich: daß Suppl nicht  
 cans eine legale possession dociren könne wollen  
 vielmehr ist notoir, daß Supplicatus un von G  
 dessen antecessores von je und je her, das Leute  
 Recht der Austriff in gedachten Placken ge daher  
 habt, und solches geruhig besessen haben; si Gesehen  
 dann gewiß, und mit dem vorhin erwehrt Gen ja  
 ten und bey dem Canzeley: Rath und Amt defen  
 mann Detmers zu Rastede unterm 1. May und D  
 a. c. gehaltenen Protocoll darzuthun, das 4) alle  
 der Supplicans Anfänger gewesen, und der plicat  
 Supplicaten durch Wegjagung seines Schd da er  
 fers in seiner possession turbiren wollten eine G  
 und desfalls (nachdem Supplicans frevent das D  
 licher Weise, bey offterwehntem Canzeley anma  
 Rath und Amtmann Detmers, eine unerlaub Durch



lich vore Gewaltthätigkeit wieder Supplicaten zu  
 ung d'exerciren expressè vorgenommen, ) der Sup-  
 in Kuplicatus sich dagegen setzen und auf alle Bes  
 Supplge sein Recht und possession maintainen  
 önnenen müssen; Dahero dann 2) der Suppli-  
 ch decante durch seine und der Seinigen unerlaube  
 Das inde invasion, da sie, wie blinde Menschen, in  
 ise under grösssten Furie auf Supplicatische Do-  
 andhamestiquen gefallen, dieselbe wegtreiben und  
 eit zundie Schaase einschütten wollen, solch Zurück-  
 o wofstoffen vorlieb nehmen, auch da Supplicans  
 Epoden würcklichen Angriff gethan, den Schlag  
 indiretverschmerzen, hingegen nicht übel nehmen  
 ist müssen, daß Supplicatische Domestiquen sich  
 Supplnicht von Supplicanten überwältigen lassen  
 könne wollen, wobey aber 3) als höchst unwahr  
 von Gegnern venditirt wird, daß Supplicati  
 , da Leute auf Supplicanten schieffen wollen, und  
 fen ge dahero das Gewehr mitgebracht hätten, an-  
 en; si Gesehen sich aus Supplicantischem Vorbrin-  
 wehr Gen ja von selbst äufert, daß Supplicatus nur  
 Ami defensivè gegangen, und seine possession  
 . May und Recht conserviren wollen, wobey auch  
 , da 4) allerdings nöthig gewesen, daß der Sup-  
 d del plicatus dem eigenmächtigen Unternehmen,  
 Schä da er zu Supplicati unerseklichen Schaden  
 ollen eine Gegend, wofelbst Supplicatische Schaase  
 event das Recht der Austriff haben, sich alleinig  
 zseley anmassen wollen, ja die Erde umgewühlet,  
 laub durch Einschüttung der Erde oder Torffs wie-  
 derse

dergesetzt, und sein jus istic pascendi dadurch  
 conserviret, und den eventualen Schaden  
 seiner Schaaf abgewehret. Gleich nun die  
 serwegen keiner Klage nöthig, der Supplicans  
 auch mit vieler Verdrehung der wahren Um-  
 stände, und unwahren dicenterien, irrig ein  
 Recht, so er nicht hat, suchen, auch desfalls  
 5) vorgeben will, daß die Umhauung der He-  
 cken durch Supplicatisches Anstrengen gesche-  
 hen, auch Supplicat, weyland Johann Kees-  
 horns Erben dazu instigiret habe; So muß  
 Supplicatus solches alles als unwahr con-  
 tradiciren, auch daneben sich auf disseitigen  
 wahrhaftigen Vortrag beruffen, und in  
 omni, quævis jura reserviren, und Ew.  
 Königliche Majestät mit Bestand völligen  
 Rechts, allerunterthänigst bitten, Supplican-  
 ten mit seiner unbefugten und unerheblichen  
 Spolien-Klage pure ab- und zu Erstattung  
 der Kosten, auch dahin bey hoher Brüche  
 anzuweisen, daß er Supplicatischen Camp-  
 Schäfer in der von je her berechtigten Aus-  
 tritt weiter nicht turbiren solle, anbey den  
 selben wegen seines verübten Frevels, da er  
 nicht nur Supplicatische Schaaf wegzuja-  
 gen, sich unterstanden, sondern selbige gar ad Pro-  
 tocollum, wegzuhagen gedrohet, in Herrschafft-  
 liche Brüche zu condemniren. Desuper  
 quam subjectissime implorando.

## N. 3.

In Sachen Hinrich Brötjen Supplican-  
ten, contra Herrn Etats-Rath von Stöcken  
Supplicaten, wird des SupPLICANTEN am 23.  
dieses übergebener recessus submissivus, dem  
Supplicaten cum termino præclusivo von  
3. Wochen S. a. ad contra submittendum  
communiciret. Decretum Oldenburg in  
Consilio den 25. Junii 1734.

J. C. Gude.

*Recessus purè, nisi quid novi submissivus, jun-  
cta petitione humillima ac  
mandato*

pro

Hinrich Brötje SupPLICANTEN

contra

den Herrn Etats-Rath von Stöcken  
SupPLICATEN.

Allerdurchlauchtigster zc.

Es will sich zufoerdest SupPLICANTISCHER An-  
wald durch die hiebey angelegte Vollmacht  
ad hanc causam legitimiren, und demnechst  
prævia humillima gratiarum actione, pro  
elementissimè facta communicatione der  
Gegentheiligen Schrift, rubriciret

Statt mündlichen Verhørs, schriftlicher  
exceptorischer Recels &c.

dem Decreto vom 25ten passato zur allerge-  
horsamsten Folge purè, nisi quid novi, sub-  
mittendo, mit wenigen in aller Unterthänig-  
keit

Zeit anzeigen, was massen der Herr Supplicatus wieder die disseits gegen ihm angestellte Spolien-Klage nicht das geringste zu Rechte erhebliches eingebracht, sondern den guten Grund derselben in denen mehristen Stücken zugestanden habe, als wohin zuforderst und hauptsächlich gehöret, daß der Herr Supplicatus, den im Supplicantischen Klag-Libell und zwar gleich im Anfang desselbigen befindlichen Anzug:

daß NB. eben derjenige Mohr-Placken, (worauf Herr Supplicatus seine Schaafe zu treiben sich unterfangen, und solches Verfahren zugleich mit vielen Thätlichkeiten cumuliren wollen) von Königlicher Cammer dem Supplicanten eingewiesen und NB. seit vielen Jahren her befriediget sey.

mit keinem einzigen Worte negiren, oder in Abrede seyn mögen, solches daherfolgende zustehen, auch mittelst diesen in vim judicialis ideoque irrevocabilis confessionis, wiewohl nur in allem Überfluß acceptiret wird, in dem bis diese Stunde der Augenschein giebet, daß vorbesagter Placken Landes bewallet sey, und sonsten derselbe auch, mit denen eingeklagten und nach des Herrn Supplicati jetzigen Anzug von seinen Consorten weyland Johann Reehorns Erben entzwey geschlagenen beiden Decken nicht versehen werden können.

Ob nun zwar Herr Supplicatus hie-  
 wieder sein fundamentum excipiendi darin-  
 hauptfächlich sezet, daß ihm auf dem von  
 Königlich Cammer dem Supplicanten einge-  
 wiesenen und bewallten Placken Landes die  
 Austriff's-Gerechtigkeit mit seinen Schaafen  
 bestehe, und er in würcklicher possession sol-  
 cher Austriff's-Gerechtigkeit sich befinde, so  
 muß Supplicat hiebey zusehender ausdrück-  
 lich protestiren, welcher gestalt er sich mit dem  
 Herrn Supplicaten super petitorio und ob  
 er an dem Orte quæst. eine Austriff's-Ger-  
 rechtigkeit habe, noch zur Zeit und anjeko-  
 liberall nicht einlassen, sondern was er zu eli-  
 cidung der gegenseitigen ins petitorium hins-  
 einlauffenden exceptionen etwa anführen  
 möchte, lediglich pro colorando possessorio  
 angezeigt haben wolle, allermassen Suppli-  
 cant sich einzig und allein in possessorio  
 summariissimo gründet, daher seine Klage  
 angestellet, und daß solches possessorium  
 summariissimum auch allhie würcklich ver-  
 banden sey, wohl keinen Zweifel leidet, da  
 Herr Supplicatus, selbst eigener Geständnis  
 zu folge, mit gewaffneter Hand oder gelade-  
 nen Gewehr sich in die possession der  
 Schaafstriff quæstionis einzudringen suchet,  
 Supplicat aber, wie bisher, also auch fer-  
 ner beständig vim vi repelliren wird, und  
 darüber leichtlich ein Unglück entstehen möch-  
 te,

te, als welches in Zeiten vorzukommen, Supplicant auch seine jetzige Klage gegen den Herrn Supplicaten angestellt, und zu deren Elidierung nichts beytragen mag, daß Herr Supplicatus vorhin angeführter massen objiciret Gestalt Er auf denen disseitigen Gründen quäst. eine Schaaftriffts-Gerechtigkeit habe und in deren Possession sich befinde; dann Supplicant dieses jus pascendi so wenig, als dessen neuerlich gerühmte Possession (worüber hauptsächlich jeko inter partes gestritten wird) dem Herrn Supplicaten zustehet, solche Possession auch, wie doch in hoc possessorio summarissimo allerdings gebühret weder von dem Herrn Supplicaten in contenti dargethan, noch auch jemahlen dargethan werden wird, dahingegen der Supplicant sich in der possessione vel quasi der natürlichen Freyheit, von der gegenseits prætendirten Servitute pascendi oves auf seinem des Supplicantis Grund und Boden fundiret, desfalls præsumtionem juris vor sich hat, und daher in hoc possessorio summarissimo nichts weiter als die eingeklagte turbationes zu erweisen bedarff, welche turbationes dann durch des Herrn Supplicanten sein auf allen Seiten und Blättern seiner Schrift befindliches Geständnis, sattsam dargethan, und auffer allen Streit ist, folglich auch nunmehr solcher gestalt, als in dem disseitigen

Suppseitigen libell enthalten, denen Rechten nach,  
 Herr gegen den Herrn Supplicaten zu verfahren,  
 Elid und zu erkennen seyn wird, wie der gelehrte  
 SuppIctus Jacob Ludovici in seiner Einleitung  
 iciret zum Civil-Process cap. 2. §. 7. sehr wohl  
 und ausführet, wenn er daselbst saget: Ist aber  
 habe der Implorat auf den andern Fall, der ges  
 dan klagen turbation oder dem Imploranten eis  
 3, als nige possession nicht geständig, so kan der  
 wort Richter mit fernern Mandatis nicht verfahren,  
 tritt dahero, wann gleich der Implorant wie es  
 , sol Gemeiniglich zu geschehen pfeget, noch ferner  
 e poss darum anhält, so ertheilet er ihm folgenden  
 ihret Bescheid:

Würde Supplicant die angezogene Posses-  
 sion vel quasi, zum Exempel des juris  
 venandi (oder angezogene turbation) rechts  
 licher Art nach bescheinigen, (nicht beweis  
 sen) so erget alsdenn des gebetenen Man-  
 dati halber, was Recht ist.

Darauf kan sich Implorant nicht entbrechen,  
 is vo entweder alles beydes, die possession und tur-  
 sum bation, oder doch die turbation, weil beedes  
 klage facti ist, zu bescheinigen: „Es wäre dann,  
 e tur daß er sich in der possession vel quasi der  
 blica natürlichen Freyheit gründete, weil alsdann  
 seine die Vermuthung desfalls für ihn streitet,  
 n dar und nur die turbation erwiesen werden  
 blig darff. Es ist auch an Seiten des Suppli-  
 m di cantis gar keine frevelhafte Erklärung ge-  
 itigen

wesen, wie der Herr Supplicatus die gar ir-  
rige Meinung hegen will, daß der Suppli-  
cant vor dem Herrn Canzley-Rath und  
Amtmann Detmers nach Anweisung des  
von demselben unterm 1. May a. c. abgehal-  
tenen Protocoll, ausdrücklich declariret:

- „Er gestünde dem Herrn Supplicaten an
- „dem Orte quæst. gar keine Weide, son-
- „dern reservirte sich, wann die Schaaf-
- „künfftig darauf betreten würden, diesel-
- „be einzuschütten, oder, da er sie nicht
- „einschütten könnte, wegzuhetzen.

Denn, da der Supplicant auf seinem Grund  
und Boden dem Herrn Supplicato, weder  
das jus pascendi oves noch dessen possession,  
zustehet, so ist Supplicant pro tuenda pos-  
sessione libertatis allerdings befugt gewesen,  
und annoch ferner berechtiget, des Supplica-  
ti Schaafse einzuschütten, und in eventum  
wegzuhetzen, nam moribus nostris, NB. præ-  
ter implorationem officii Judicis, etiam pri-  
vata auctoritate possessor, possessionem  
suam contra turbatores, mediante pigno-  
ratione tueri potest, sunt verba.

Samuel. Stryck, in usu mod. ff. lib. 43.  
tit. 17. §. 8.

Nachdemmahlen der Supplicant zwar für  
den Herrn Supplicaten und dessen hohen  
Charactere, allen schuldigen egard und re-  
spect hat, desfalls aber etwas von seinem  
offent



gar in  
 Suppli-  
 ch und  
 g des  
 ogehalt  
 ret:  
 ten an  
 e, son  
 schaaf  
 diesel  
 nicht  
 Grund  
 wedet  
 ession,  
 a pol-  
 wesen,  
 pplica-  
 entum  
 B. prä-  
 m pri-  
 onem  
 pigno-  
 ib. 43.  
 ar für  
 hohent  
 nd re-  
 seinem  
 offen

offenbaren Rechte zu vergeben, und dadurch  
 seinen Nachkommen zu präjudiciren, nicht  
 gewillet, noch schuldig ist; Hätte aber übris  
 gens der Herr Supplicatus, wie er präten  
 se behaupten will, den ordentlichen Weg in  
 dieser Sache gehen wollen, so hätte der Herr  
 Supplicatus sofort, als Supplicant vorhin  
 ermeldte Declaration vor dem Herrn Can  
 keley, Rath und Amtmann Detmers von sich  
 gegeben, das von ihm auf disseitigen Grund  
 und Boden prätendirte, ab hac parte aber  
 abgeläugnete jus pacendi, rechtlicher Ge  
 bühr nach anweisen, und gehörigen Orts sei  
 ne Sache ausführen müssen, folglich ihm in  
 keine Wege gebühret, sich in die niemahn  
 gehabte, sondern so neuerlich als thätlich,  
 Jeso allererst prätendirte Possession der  
 Schaastriff quælt. vi armata einzudringen,  
 und, welches hiesiger Orten unerhöret, sei  
 ne Domestiquen mit geladenem Gewehre zu  
 versehen, welche den Supplicanten auf seinem  
 eigenen Grund und Boden angefallen, und  
 mit harten Schlägen und Stossen abgehal  
 ten, daß er sich seines Rechts nicht bedienen,  
 noch die Supplicatische Schaafe einschütten  
 können; Und ist leichtlich zu erachten, daß  
 solche Schläge, davon so gar, wie Herr  
 Supplicatus selbst nicht läugnen mögen, das  
 eine Gewehr entzwey gesprungen, sehr hart  
 und unbarmerzig gewesen seyn müssen, wo

E 3

von

von Supplicant auch noch bis diese Stunde die Zeichen an seinem Leibe oder Arm trägt und dergleichen gewaltsame Pfandkehrung oder Wegierung denen Rechten nach aller dings straffbar ist, hoc enim certum est pignoranti non resistendum esse, quod vocatur die Pfandkehrung, sed resistens, vel pecus pignoranti iterum eripiens, poenam incurrit, sic dicit,

Samuel. Stryck. in usu mod. ff. lib. 9. tit. 1. §. 17.

ita ut is, qui Damnum aliquod in fundo alieno intulit, ac pignorationi resistit, non Domino se opponit, clamore violentiae arrestari ac detineri possit

Christoph. Philip. Rich. Decis. 5. n. 4.  
 Dahero auch Supplicant seinem vorhin gethanen Besuch wegen Erhaltung hinlänglicher Satisfaction, ratione der durch obige Gewaltthätigkeiten ihm Supplicanti zugesügten herben Injurien, nochmahlen und firmiter inhæriret, auch zu solchem Ende fern und quam utilissimè acceptiret, daß der Herr Supplicatus ebenmäßig zustehen muß. Gestalt Er den von Supplicanten auf seinem Grund bereits einige Wochen vorher ohne der geringsten Contradiction gegrabenen Torff, durch seinen Kutscher wieder die Spitten werffen, und, wie der Herr Supplicatus zu schreiben beliebet, der Erde gleich

Gleich  
 cati  
 unen  
 End  
 cken  
 Can  
 seine  
 grab  
 diese  
 so m  
 der  
 mein  
 muß  
 thät  
 gefä  
 zu r  
 Zers  
 Jah  
 dre  
 dara  
 mah  
 plic  
 Tod  
 reiff  
 wese  
 heit  
 theil  
 aus  
 schli  
 beu

Gleich zu machen, welches des Herrn Supplicati eigenmächtiges Verfahren gleichfalls so unerlaubt als straffbar, indem eben zu dem Ende Supplicant guten Theils sich den Plätzen Landes quælt. von hiesiger Königlichen Cammer einweisen lassen, damit er den zu seiner Haushaltung nöthigen Forß darauf graben könnte, des Herrn Supplicati aber an diesem Ort neuerlich prätendirte Schaastriff so wenig begründet, als dargethan ist, und der Herr Supplicatus sein desfälliges vermeintliches Recht gehörigen Orts darthun müssen, bevor Er mit dergleichen Gewaltthätigkeiten den Anfang gemacht; Ubrigens gefällt es zwar dem Herrn Supplicato jeko zu negiren, daß er zu Niederreißung und Zerschlagung der bereits seit undenklichen Jahren her gesetzt gewesenen Hecken, die Ordre gegeben, und sein Kutscher die Hände daran mit geleet habe, allein es ist doch einmahl gewis, daß so wohl des Herrn Supplicati Kutscher als seines Camp-Schäfers Tochter, bey der Zerschlagung und Niederreißung solchen Hecks mit gegenwärtig gewesen, und man theils aus solcher Anwesenheit von des Herrn Supplicati Domestiquen, theils auch der von diesem letzteren vorhin ausgeübten Gewaltthätigkeiten, nicht anders schliessen können, noch auch jeko anders glauben kan, als daß der Herr Supplicatus zu

Niederreißung und Zerschlagung der Hecken  
 quäst. die Ordre mit ausgegeben haben  
 müsse; dann, wann des Herrn Supplicati  
 Domestiquen bey Niederreißung und Zer-  
 schlagung der Hecken quäst. nicht gegenwär-  
 tig gewesen, würde Supplicant mit des  
 Herrn Supplicati seinen Consorten, weyl  
 Johann Rehorns Erben vermuthlich wol  
 halde haben fertig werden können, durch des  
 Herrn Supplicati seine dabey gewesene Do-  
 mestiquen aber, die da mit dem, hiesiger  
 Orten bey denen inter privatos vorfallenden  
 Streitigkeiten ganz ungewöhnlich seyenden  
 geladenen Gewehr, aufm Platz erscheinen,  
 ist Supplicant in exercirung seines Rechts  
 und repellirung obiger Gewaltthätigkeit,  
 scheu gemachet worden; Gleich nun aus die-  
 sem allen satzsam erhellet, welcher gestalt der  
 Herr Supplicatus, weniger denn mit Rechte,  
 seine Schaase auf des Supplicantis Grund  
 und Boden getrieben, und die hiebey von  
 dem Herrn Supplicaten ausgeübte Gewalt-  
 thätigkeiten allerdings straffbar seyn; So  
 will Supplicant allem gegentheiligen unerheb-  
 lichen Einwenden und Vorbringen, so in  
 specie nicht beantwortet, oder zu beantwor-  
 ten der Mühe nicht wehrt geachtet worden,  
 generaliter contradiciren, tacendo in nicht  
 wiedriges geheelen, zu einem gedeylichen  
 Spruch Rechtens, wann Neuerungen ver-  
 bleiben,

bleib  
 dem  
 geru  
 bey  
 zubes  
 ten,  
 den  
 canti  
 ten,  
 fort  
 an  
 wiede  
 Hecke  
 de br  
 Roste  
 Supp  
 waltr  
 Geld

3

de

3

bleiben, submittiren, und nochmahls aller-  
 Demüthigst bitten, Ew. Königl. Majestät  
 geruhen allergnädigst dem Herrn Supplicaten  
 bey 100. Goldfl. unabbittlicher Brüche an-  
 zubefehlen, daß er sich aller Gewaltthätigkei-  
 ten, und insonderheit der Schaastriff auf  
 den von Königlicher Cammer dem Suppli-  
 canti eingewiesenen Placken gänzlich enthal-  
 ten, den in die Spitten geworffenen Torff  
 fort und wenigstens innerhalb 24. Stunden,  
 an Ort und Stelle, wo er vorhin gelegen,  
 wieder aufsetzen, die entzwey geschlagene  
 Hecken aber in vorigen unsträfflichen Stans-  
 de bringen lassen, auch allen Schaden und  
 Kosten erstatten solle, diesemnachst den Herrn  
 Supplicaten seiner, vorhin angezeigten Ge-  
 waltthätigkeiten halber, in eine ansehnliche  
 Geld-Busse zu condemniren. Desuper &c.

## N. 4.

Höchstgemüßigte und allerunterthä-  
 nigste Anzeige, Vorstellung  
 und Bitte

pro

den Etats-Rath von Stöcken Supplica-  
 ren

contra

Hinrich Brötje Supplicanten.

E 5

Allers

Allerdurchlauchtigster zc.

Wann Erw. Königl. Majestät allergnädigst geruhet, bey dem inter partes entstandenen Process, per Decretum vom 13. May. a. c. zur Hemmung aller Thätlichkeiten dahin den allergnädigsten Befehl provisionaliter ergehen zu lassen; daß partes sich pendente processu aller Thätlichkeit enthalten sollten; So hat jedoch der unruhige Supplicans, ohne geachtet Supplicatus demselben nie die geringste Gelegenheit gegeben, zu unterschiedlichen und am 7. hujus zum letzten mahl, seines Camp-Schäfers Vieh einzuschütten, und also diesem Decreto provisionali schnurstracks entgegen zu leben, freventlicher Weise sich unterstanden, auch in solchem Frevel also zu beharren, daß derselbe an dem unterm 9ten hujus von dem Herrn Canzeley-Rath Detmers ertheilten Befehl sich nichts gekehret, sondern solches Vieh in großem Hunger retiniret, auch noch dabey mit großem Eysen an Supplicatischen Camp-Schäfers Tochter so um solch Vieh wieder abzuholen, zu Supplicanten gekommen, gesprochen: Er gäbe solches Vieh nicht wieder ohne Schüttel-Geld aus, wann auch 9. Beufehle von dem Canzeley-Rath Detmers kämen. Wann nun dieser offenbare Frevel so wenig zu erdulden, als Supplicato angemuthet werden mag, solch unbilliges und in-

com  
zu  
müß  
nur  
auch  
des  
hor  
sei  
inzu  
rer  
eing  
geld  
St  
und  
bire  
sch  
schü  
Unt  
sub

ten  
cken  
heu  
den  
den  
qua  
com

competentes Verfahren des Supplicantis zu leiden. So selbst wird Supplicatus gemüthiget, Er. Königl. Majestät dieses nicht nur allerunterthänigst anzuzeigen, sondern auch dabey allerdemüthigst zu bitten, dieses des Supplicanten eigenmächtige und ungehorsame Unternehmen, dem Advocato Fisci zur Untersuchung in Händen zu geben, inzwischen aber dem Supplicanten bey schwerer poen anzubefehlen, daß derselbe sothanes eingeschüttetes Vieh, so gleich ohne Entgeld wieder heraus gebe, und bey gleicher Straffe sich solcher Einschüttung enthalten, und Supplicaten Camp-Schäfer nicht turbiren, auch allen Schaden, so wegen Verschmachtung oder sonsten durch diese Einschüttung verursacht, samt angeursachten Unkosten erstatten solle. Desuper quam subjectissimè implorando.

## N. 5.

*Decretum vom 11. Aug. 1734.*

In Sachen Hinrich Brötjen Supplicanten, contra den Herrn Stats-Rath von Ströcken, Supplicaten, wird des Supplicaten heute übergebene Vorstellung und Gesuch dem Supplicanten communiciret; würde demnachst Supplicatus seine possessionem vel quasi juris pascendi oves an dem quaest. Orte

te bescheinigen, ergehete sodann ferner Bescheid. Decretum Oldenburg in Consilio den 11. Aug. 1734.

## N. 6.

Allerunterthänigste Folg-Leistung des jüngsthin ertheilten Decreti mit fernern allerdemüthigsten Imploration und Anlage

sub Lit. A.

pro

den Etats Rath von Stöcken Supplicaten

contra

Hinrich Brötje, Supplicanten

Allerdurchlauchtigster zc.

Dem, dem Supplicato unterm iten hujus ertheilten Decreto zur allerunterthänigsten Folge, will derselbe mit Anlage sub Lit. A. seine ihm injungirte Bescheinigung possessionis vel quasi juris pascendi am quæstionirte Orte, behörig darlegen, und dadurch erweislich machen, daß Supplicati Camp Schäfer bis alten Maytag die Schaafe, ihr Vieh aber den ganzen Sommer daselbst weiden können. Und wie demnach disseitiges unterm iten hujus allerunterthänigst überreichtes Gesuch dadurch vor gegründet, hin gegen

gegen  
frever  
catus  
aller  
Bitt  
nigl.  
halt  
dersa  
ten e  
in hö  
quam  
mno  
prote

Qu  
von C  
Harm  
nach  
1.  
Der H  
rich R  
fandt  
2.  
Gute  
Kofen  
Scha  
der C



Gegen das Supplicantishe Unternehmen sehr freventlich zu achten; So selbst will Supplicatus seiner unterm unten hujus überreichten allerunterthänigsten Vorstellung Anzeige und Bitte nochmalts inhæriren, und Ew. Königl. Majestät allerdemüthigst ansehn, Einhalt sothanen petiti, und zwaren auf das fordersamste (um so mehr das von Supplicanten eingeschüttete Vieh fast verschmachtet) in höchsten Gnaden zu erkennen. Desuper quam subjectissimè implorando deque damno & expensis iterum quam solennissimè protestando.

### Benlage Lit. A.

Actum Rastede den 13. Aug. 1734.

Auf Verlangen des Herrn Etats-Raths von Stöcken, haben sich Eylert Wencken und Harm Klarmann allhier eingefunden, und nachdem ihnen folgende Fragen, als:

1. Ob Deponenten die Gegend, worüber der Herr Etats-Rath von Stöcken mit Hinrich Brötjen in Proceß gerathen, wohl besandt? und

2. Ob Deponenti wissend, daß die zum Gute Hahn gehörige Schäferey zum Camp Rosen, immerzu bis alten Mantag, die Schaaf allda in die Weide getrieben, auch der Schäfer zum Camp-Rosen den ganzen Sommer

Sommer hindurch sein Vieh allda ge-  
weidet?

Haben dieselbe prævia consueta admoni-  
tione de dicenda veritate, und zwar Eylert  
Wencken wohnhaffter Köhler zum Wenckens-  
dorff 54. Jahr alt, geantwortet:

Ad i mum affirmando.

- 2dum item, addendo, Deponens kenn-  
ne vor mehr denn 40. Jahren, diese Gegens-  
den, und wisse sich ganz wohl zu erinnern,  
daß so lange er denken könne, so wohl der  
jetzige Schäfer zum Camp, Kofen, als auch  
die vorigen, wovon er außer dem jetzigen,  
annoch zweene Schäfer gekandt, ihre Schaa-  
fe bis alten Maytag, ihr Vieh aber den ganz-  
en Sommer hindurch, dahin getrieben,  
dimissus.

Harm Klahrman wohnhaffter Köhler  
zum Wenckendorffe ins 47ste Jahr alt, de-  
poniret

Ad i mum affirmando.

- 2dum item, addendo. Deponentis  
Eltern hätten über 30. Jahren in dem Camp  
Kofen gewohnet, und so lange Zeuge den-  
cken könne, hätten die Schäfer ihre Schaafe  
bis alten Maytag und ihr Vieh den ganz-  
en Sommer hindurch, dahin getrieben, dimissus.

in fidem

J. F. Detmers.

In  
wiede  
Supp  
dieses  
A. d  
muni  
wie D  
Zeuge  
depon  
von S  
weisun  
gung  
Vieh  
sich d  
entha  
das g  
ben,  
dens,  
cretur  
1734.

## N. 7.

Decretum vom 17. Aug. 1734.

In Sachen Hinrich Brötje Supplicanten  
wieder den Herrn Etats-Rath von Stöcken  
Supplicaten, wird des Supplicaten am 14ten  
dieses, übergebene Schrift, nebst Beylage  
A. dem Supplicanten zur Nachricht com-  
municiret, und da die Bescheinigung nicht  
wie Rechtens und hinlänglich, zumahlen die  
Zeugen weder am gehörigen Ort noch jurato  
deponiret, noch attestiret, daß nach der  
von Königlicher Cammer geschehenen Aus-  
weisung, und darauf verrichteten Befriedi-  
gung und Bewallung, die Betreibung des  
Viehes geschehen sey; So hat Supplicatus  
sich der Weide bis Austrag der Sache zu  
enthalten, jedoch wird Supplicans befehliget,  
das geschüttete Vieh sofort wieder los zu ge-  
ben, vorbehältlich des erweislichen Scha-  
dens, bis Endigung der Haupt-Sache. De-  
cretum Oldenburg in Consilio den 17. Aug.  
1734.

N. 8.

## N. 8.

*Subiectissima imploratio pro danda declaratione decreti, juncta eventuali Revisionis interpositione & humillima petitione, pro concedenda dilatione & praesigendo termino ad deducendum Gravamina*

pro

**den Etats-Rath von Stöcken Supplicaten und Impetranten**

contra

**Hinrich Brötjen, Supplicanten und Impetranten.**

Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Königl. Majestät geruhen in höchster Gnaden zu vernehmen, was massen Supplicatus aus dem unterm 17. hujus ergangenen und am folgenden Tage insinuirten Decreto mit nicht geringer Bestürzung ersehen, daß so wohl die, von Ihm, Supplicaten, dem vorigen Decreto vom 11. hujus zu folgende, beygebrachte Bescheinigung denen Rechten nicht gemäß, noch hinlänglich befunden, sondern auch ins besondere daran ausgefesselt werden wollen, daß nach der von Königl. Cammer geschehenen Ausweisung und darauf verrichteten Befriedigung und Bewallung des quaest. Plackens, die Betreibung

bung  
eines  
Eydes  
gen  
fungen  
Beam  
hac c  
fessor  
chem  
proba  
vid. I  
anderr  
ne Au  
praesup  
nig ein  
sen wo  
thänig  
scheinig  
gemäß  
creto  
torius  
gensche  
pliren,  
in ante  
rer Na  
nicht v  
Es lebt  
allerum  
Decret  
te:

atione  
 ositio-  
 dilat-  
 n-  
 Suppli-  
 Im-  
 chsten  
 uppli-  
 genen  
 decre-  
 ehen/  
 caten/  
 u folg-  
 Rech-  
 nden/  
 esefehl  
 nignig  
 und  
 Bel-  
 betreib-  
 ung

bung des Viehes geschehen sey. Denn da  
 eines Theils die Zeugen coram praefecto an  
 Endes Statt abgehört sind (vergleichen Zeu-  
 gen Verhör denen hiesigen Landes Verfas-  
 sungen und der quotidianæ praxi nach, den  
 Beamten nachgelassen ist, und so mehr in  
 hac causa, da man hieselbst annoch in pos-  
 sessorio summarissimo verhöret, bey wels-  
 chem aber, gleich in ordinario die requisita  
 probandi nicht so genau beobachtet werden,  
 vid. Ludovici Civil-Process C. II. §. 8.)  
 andernteils die in rationibus mit angezoge-  
 ne Ausweisung und als geschehen zu seyn  
 präsupponirte Befriedigung disseits so wes-  
 nig eingestanden, als vom Gegentheile erwies-  
 sen worden, so hätte Supplicatus allerunter-  
 thänigst gehoffet, daß, da die geführte Bes-  
 cheinigung der oberlichen Intention nicht  
 gemäß gewesen, ihm, zumahlen in dem De-  
 creto vom 17ten hujus kein terminus perem-  
 torius enthalten, und Supplicaten Recht aus-  
 genscheinlich, die etwanige defectus zu sup-  
 pliren, verstattet, auch die von Gegentheile  
 in ante actis vorgegebene Einweisung, so ih-  
 rer Natur nach, ad petitorium gehöret,  
 nicht vor richtig angenommen worden wäre.  
 Es lebet jedennoch Supplicatus annoch der  
 allerunterthänigsten Hoffnung, daß die im  
 Decreto vom 17ten hujus enthaltene Wors-  
 te:

D

, Zu

„Zumahlen die Zeugen nicht attestiret  
 „daß nach der von Königlicher Cammer  
 „mer geschenehen Ausweisung, und  
 „darauf verrichteten Befriedigung  
 „und Bewallung, die Betreibung der  
 „Dieses geschehen sey.

nur dahin zu restringiren und zu verstehen  
 seyn werden, daß der locus controversus  
 etwa in dem Zeugen Verhör nicht accurat  
 bemercket, und der actus ultima possessio  
 nis bescheiniget sey; Allermassen Supplicatio  
 der rechtlichen Zuversicht ist, Ew. Königl.  
 Majestät werden durch das mehrangezogene  
 Decret so nur possessionem momentaneam  
 betrifft der Haupt-Sache ein präjudicium  
 zuzuziehen, allergnädigst nicht gemeinet  
 wesen seyn; Wannenhero dann Supplicatio  
 in solcher Hoffnung, und damit Supplicatio  
 te dieses Decret künfftig in keinen widrigen  
 Sinn deuten möge, allerunterthänigst  
 tet, Ew. Königl. Majestät geruhen alle  
 gnädigst per decretum den Bescheid  
 17. hujus dahin zu declariren und zu erla  
 tern, daß vorhin angezogene Worte, we  
 der von Königlicher Cammer geschene  
 nen Ausweisung und darauf verrichte  
 ten Befriedigung und Bewallung  
 nichts weiter enthalten oder bedeuten sollen  
 als daß der locus controversus nicht accu  
 rat bemercket und der actus ultimus posses  
 sionis

Revisionis nicht bescheiniget sey, als welchenfalls  
 Supplicatus in der Haupt-Sache die erfors-  
 derliche Bescheinigung annoch beybringen  
 wird, und zu dem Ende eine anderweitige  
 dreywöchige Frist zur injungirten Contra-  
 submission allerunterthänigst hiedurch aus-  
 bitten will. Daferne aber auch wieder Vera-  
 muthen diese Declaration nicht statt finden  
 sollte, so befindet sich Supplicatus, da er  
 durch mehrbesagtes Decret vom 17ten hujus,  
 vorbehältlich hohen richterlichen Ehren und  
 Königl. Respects, sehr graviret seyn, und der Haupt-  
 Sache ein nicht geringes præjudicium dar-  
 aus erwachsen würde, gemüßiget, das in  
 nachgelassene beneficium revisionis  
 wieder zu interponiren, wie er denn sol-  
 ches beneficium revisionis hiedurch in even-  
 tu denegatæ declarationis, interponiret,  
 und Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst  
 anstehen, sothaner Revision in höchsten Gnade  
 zu deferiren, und terminum congruum  
 deducendum gravamina, allergnädigst  
 anzuberähmen. Desuper quam subjectissi-  
 me implorando ac de expensis protestan-

## N. 9.

Decretum vom 2. Sept. 1734.

In Sachen Hinrich Brötje Supplicanten  
wieder den Herrn Etats-Rath von Stöcken  
Supplicaten, wird des Supplicaten am 26.  
Aug. übergebene declarations- und even-  
tual-revisions- auch dilations-Gesuch, des  
Supplicanten zur Nachricht communicirt  
daß es bey dem Decreto vom 17. Aug.  
diglich sein Bewenden habe, bis Supplican-  
tus dem Decret vom 11. Aug. gemäß,  
here rechtliche Bescheinigung beybringen wi-  
als zu dem Ende die gebetene Dilation  
poena præclusi, bewilliget. Decretum  
denburg in Consilio den 2. Sept. 1734.

## N. 10.

Solemnis revisionis inhaesio, cum subjectissimis  
petitis  
pro  
dem Etats-Rath von Stöcken. Impetranten  
tranten  
contra

Hinrich Brötje, Impetranten.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Wann die von Impetranten unterm 26.  
Aug.



Aug. a. c. allerunterthänigst ausgebetene Declarationis sententiae nicht ertheilet werden wollen, sondern, vermöge Decreti vom 2ten hujus, so Impetrantischen Anwald unterm 1ten ejusd. insinuiret worden, erkandt:

Daß es bey dem Decreto vom 17. Aug. lediglich sein Bewenden habe, bis Supplicatus jeziger Impetrant dem Decreto vom 1ten ejusd. gemäß, nähere rechtheliche Bescheinigung beybringen würde.

Und aber Impetrans durch solches alles sehr graviret zu seyn rechtlich vermeinet; Als wird derselbe gemüßiget, racione puncti hujus incidentis, salvo ubique, dominorum Judicantium honore, der im Producto vom 26. Aug. a. c. eventualiter interponirten Revision, vermittelst dieses solenniter zu intercediren, anbey allerunterthänigst zu bitten, Ew. Königl. Majestät geruhen dieser rechtlichen und benöthigten revision allergnädigst zu deferiren, und terminum congruum ad deducendum gravamina revisionaria nicht nur allerhöchst zu präfigiren, sondern auch Impetranten, bis dieser incident-punct seine abhülffliche Maasse habe, in der Haupt-Sache eine nöthige Dilation allergnädigst zu verstaten. Desuper quam subiectissimè implorando ac de expensis iterum quam solemnissimè protestando.

## N. II.

Decretum vom 16. Sept. 1734.

In Sachen des Herrn Etats-Raths von  
Stöcken Impetranten, wieder Hinrich Brö-  
tje, Impetraten, wird des Impetranten an-  
witten dieses übergebene inhaesio revisionis des  
Impetraten zur Nachricht communiciret  
daß die revision mit Vorbehalt des re-  
visions-Eydes erkandt, und terminus præcle-  
sivus von 3. Wochen zu Beybringung der  
Gravaminum angesetzt; indessen hat die  
suchte dilation keine Statt. Decretum  
denburg in Consilio den 16. Sept. 1734.

## N. 12.

Deductio gravaminum revisionalium cum sub-  
mississimo petito  
pro  
dem Etats-Rath von Stöcken Im-  
petranten  
contra  
Hinrich Brötjen, Impetraten.

Allerdurchlauchtigster zc.

Ew. Königl. Majestät stattet zufor-  
der Impetrante schuldigsten Danck ab, daß  
selbe per Decretum vom 16. Sept. a. c.

seitiger revision zu deferiren und zu Bey-  
 bringung der Gravaminum terminum anzuz-  
 legen, allergnädigst geruhen wollen. Wie  
 nun also die formalia revisionis ihre ohnge-  
 zweifelte Richtigkeit haben; So will Im-  
 plorante mit Vorbehalt hohen Richterlicher  
 Ehren und Respects, seine wieder das De-  
 cretum vom 17 Aug a. c. habende Beschwer-  
 den, hiedurch darlegen. Es ist ex retro-  
 actis bekandt, daß partes in einem Spoliens  
 Proceß begriffen, da nemlich der nunmehr  
 ge Impetrate sub prætextu prætensæ liber-  
 tatis den Impetranten in einer wohlherge-  
 brachten Austriff nicht nur zu beunruhigen,  
 sondern auch so gar disseitige pro manute-  
 nenda possessione gebrauchte, denen Rechts-  
 ten nach erlaubten media pro spolio anzuges-  
 ben sich unterfangen hat, da denn sofort in  
 dem ersten Decreto vom 13 May a c partes  
 angewiesen worden, aller Thätlichkeiten sich  
 zu enthalten. An statt nun Impetrat dies-  
 sem, von ihm selbst extrahirten Decreto ein  
 Genügen leisten sollen, unterfängt sich ders-  
 selbe eigenmächtiger Weise, zu unterschiedli-  
 chen, und am 7. Aug. a. c. zum letzten mah-  
 le, des Impetranten Camp: Schäfers Vieh  
 einzuschütten, und also dem Decreto provi-  
 sionali schnur stracks entgegen zu leben, auch  
 in solchem Frevel also zu beharren, wie dis-  
 seits vorhin des mehrern vorstellig gemacht  
 worden.

hs v  
 h Br  
 ten a  
 nis de  
 nicit  
 s rev  
 præcl  
 ung d  
 at die  
 tum D  
 734.

um sub

ch Int

uford  
 daß  
 a. c.  
 seit

worden. Dadurch den Impetrante sich gemüßiget gefunden, bey Erw. Königl. Majestät unterm 11. Aug. klagbar zu werden, und um ein Mandatum poenale an den Impetranten, daß nemlich derselbe das eingeschüttete Vieh, so gleich ohne Entgeld wieder herausgeben, sich dergleichen Einschüttung künfftig enthalten, und Impetranten Camp-Schäfer nicht turbiren, auch allen Schaden und Kosten, vorbehältlich fiscalischer Abndung ersattan sollen, allerunterthänigst anzuruffen. Wiewohl nun Impetrante sich darauf einer gewürigen Antwort um so vielmehr versehen, als die gebetene Losgebung des eingeschütteten Viehes, salvo jure & salva causa principali geschehen können, und in Ansehung, daß das Vieh nicht länger ohne Gefahr zu crepiren, eingeschüttet stehen könnte, billig geschehen mögen; des Impetranten übrigen Gesuch auch dem Decreto vom 13. May a. c. allerdings gemäß war, wurde doch dem Impetranten per Decretum vom 11. Aug. a. c. auferleget, seine possessionem vel quasi juris pascendi oves zu bescheinigen. Wie nun Impetrante solcher Bescheinigung, um sein seitens des Impetranten Unfug, um so viel deutlicher darzuthun, sich unterzog, und selbige am 14. Aug. a. c. führte, erhielt derselbe wieder Vermuthen, das Decretum vom 17. ejusd. darinn nicht nur die geführte Bescheinigung

Bescheinigung nicht den Rechten gemäß und  
hinlänglich declariret, sondern auch in specie  
daran

„daß die Zeugen nicht deponiret, noch  
„attestiret, daß nach der von Königl.  
„cher Cammer geschenehen Ausweis  
„sung und darauf verrichteten Bes  
„friedigung die Betreibung des Vie  
„hes geschchen sey

ausgesetzt, folglich erkandt wurde, daß Im-  
petrante sich der Weide, bis Austrag der  
Sachen, zu enthalten hätte. So schwerlich  
nun auch dieses Decret dem Impetranten stes  
le, hätte doch derselbe, da es nur ex sua na-  
tura possessionem momentaneam concer-  
nirte, dabey acquiesciret, um allen Weites-  
rungen vorzukommen, und die Haupt: Sa-  
che zu beschleunigen, als wodurch zuversicht-  
licher massen dieses incidens redressiret wer-  
den würde, wann nicht oben angeführte Ra-  
tio decidendi dem Decreto expressis ver-  
bis inseriret wäre. Indem jedoch Impe-  
trante noch der Hoffnung lebete, daß ange-  
zogene Worte nur dahin zu restringiren und  
zu verstehen seyn würden, daß etwa der lo-  
cus controversus in dem Zeugen Verhör  
nicht accurat bemercket, und der actus ul-  
timæ possessionis bescheiniget sey, mit nich-  
ten aber Ew. Königl. Majestät durch mehr-  
angezogenes Decret der Haupt: Sache ein

præjudicium zuzuziehen, allergnädigst gemeinet seyn würden, und Impetrante in dieser Hoffnung unterm 26. Aug. a. c. um eine Declaration des Decreti juncta eventuali revisionis interpositione, ansuchete, würde ihm auch solche Declaration, wieder alles Vermuthen, abgeschlagen, da dann Impetrante seiner eventualen revision zu inhariren sich genöthiget befand. Nach dieser Kurzen und zu mehrer Erläuterung des nachfolgenden, ohnungänglich erforderlichen recapitulatione ante actorum, bestehen dissonante Gravamina darinn, daß

I. Da Impetrante vom 11. Aug. a. c. über des Impetranten unbefugte Pfändung geklagt, und um ein Mandatum pœnale nebst rechtlicher Ahndung Impetratischen Verfahrens gebeten, darauf nicht reflectiret, sondern

II. Ihm Impetranten eine Bescheinigung der quæst. possessione auferleget, und ob wohl

III. Er, Impetrante solche Bescheinigung beygebracht, dennoch wieder ihn erkandt, und

IV. Dabey eine solche ratio decidendi fest gestellt worden, wodurch der status controversiæ alteriret und Impetrantens Recht, tam in possessorio ordinario, quam petitorio offenbar præjudiciret ist.

Dem

Denn quoad Gravamen I.

So verlor die Impetrante, in Ansehung der unternommenen Pfändung, schlechterdings in re illicita, nachdem einmahl per decretum vom 13. May a. c. alle Thätlichkeiten inhibiret waren, hätte nun derselbe Befugnis zu haben vermeinet, sich über Impetranten weiser, als bereits in der Haupt Sache geschehen, zu beschweren, hätte er sich bey einem hochpreislichen Gerichte melden können, und sein eigener Richter nicht seyn sollen. Das gegen könnte nun disseitige Continuirung der possessione juris quaest. vor eine dergleichen Thätlichkeit nicht angesehen werden, weiln Impetranten keine inhibition hactenus geschehen, noch etwas wieder ihn erkandt worden. Es mußte also Impetranten allerdings beschwerlich fallen, daß, ohne auf disseitiges billiges Suchen in specie wegen Losgebung des Viehes, zu reflectiren (da doch nachhero, am 17. Aug. solche Losgebung erkandt wurde, obgleich disseitige Bescheinigung nicht hinlänglich ermessen werden wollen, also es bey dem Decreto vom 11. Aug. a. c. auch sofort geschehen können und müssen,) dem Impetranten eine vorgängige Bescheinigung

quoad Gravamen. 2dum.

injungiret wurde, da doch Gegentheil solche nicht urgiret, auch sein seits nicht einmahl dar

dargethan hatte, daß er Besitzer oder Eigenthümer der Gegend, wo die streitige Ausstriff präetendiret wird, sey, vielmehr aber die Einsicht der in puncto spoli ergangenen und noch nicht zum Schluß gediehenen Acten, und darauf folgende Rechtliche Erkänntnis erstlich ergeben mußte, wem in hac causa eine Bescheinigung oder ein Beweis obliege. Bey welchen Umständen das härteste vor Impetranten gewesen seyn würde, wenn die possessio litigiola sequestret worden wäre, gleich diesen modum

Mev. P. 171. def. 146. n. 6.

mit Beziehung auf

Die Cammer- Gerichts- Ordnung P. II.  
tit. XXI.

an die Hand giebet. Diesem allen ohngeachtet

quoad Gravamen III.

unterzog sich Impetrante solcher Bescheinigung, in der Zuversicht, daß es ihm nicht daran ermangele, da die Sache in der Gegend, wo der Streit ist, eben so bekandt und notorisch, als des Impetraten läugnen, unverschämt ist. Impetrante führte auch selbige am 14ten Aug. vermittelst einer am 13ten Aug. bey dem Herrn Canzley-Rath und Amtmann Detmers an Eydes Statt gehaltenen Aussage zweyer Zeugen davon der eine 54. Jahr und der ander 47. alt ist, welche Unanimiter ausgesaget: „daß



„daß die zum Gute Hahn gehörige  
 „Schäferey zum Camp-Kofen immer  
 „zu, und so lange Zeugen dencken  
 „können, bis alten Maytag die  
 „Schaafe, allwo die streitige Gegend  
 „ist, in die Weide, ihr Vieh aber den  
 „ganzen Sommer hindurch getries-  
 „ben hätte.

Dergleichen Aussagen aufzunehmen, denen  
 Beamten dieser Lande teste quotidiana pra-  
 xi zugelassen wird: Musste aber wieder Ver-  
 muthen per decretum vom 17. Aug. a. c.  
 vernehmen, daß der modus dieser Beschei-  
 nigung solcher Gestalt zu verstehen, wie Im-  
 petrante sich vorher unmöglich einbilden  
 können, ihm auch propitio jure nicht aufs-  
 erleget werden mögen. Es ist ohnstreitig,  
 daß allhier nur de momentanea possessio-  
 ne die Frage sey, weiln partes ohnedem in  
 der Haupt-Sache über die possession strei-  
 ten. Momentaneum autem non definit  
 finaliter possessionis causam, sed tantum  
 pendente lite providet, ut quis actoris vel  
 rei loco sit, constat

Mev. P. III. dec. 193.

& remedium momentanei possessorii ad-  
 hiberi solet à judicibus, cum contenditur  
 de possessione atque alterutri partium pen-  
 dente lite eam assignare necessarium

Idem P. VII. def. 146. n. 5.

Nun

Nun aber ist Rechtens, daß in Vergleichheit  
 possessorio momentaneo eine solche solen-  
 nis probatio, als das Decretum vom 17.  
 Aug. a. c. an Hand giebet, nicht erfordert  
 werde, immassen den angezogener Jctus

Mevius P. IV. dec. 293.

ausdrücklich decidiret: quod licet in pos-  
 sessorio ordinario regulariter plena proba-  
 tio requiratur tamen existimatum fuerit  
 in summarissimo (sive momentaneo, uti  
 inscriptio decisionis docet) secus se rem  
 habere, cum in hoc sufficiat aliquam fi-  
 dem vel verosimilitudinem super posses-  
 sione fieri, nec exacta probatio desidera-  
 tur, unde etiam testes NB. sine juramen-  
 to in isto iudicio audiuntur & probant,  
 dem

Gail. lib. I. observ. VII. n. 6.

bestimmt, wenn er statuiret, quod in mo-  
 mentaneo probationes imperfectæ & semi-  
 plenæ, quia modici præjudicii, recipiun-  
 tur. Solchemnecht, da Impetrante die  
 injungirte Bescheinigung nothdürfftig bezu-  
 gebracht, stand er in der Hoffnung, daß  
 man, nach der Lehre des mehrmahlen ange-  
 führten Jcti

Mev. P. V. dec. 178.

mit ihm verfahren haben würde, wenn ders-  
 selbe decidiret:

cum de facto possessionis constat (wie  
 hier

hier durch die angeführte Bescheinigung) tanquam in momentaneo defendere & conservare æquum visum est, quando quidem nihil ultra nudum factum attenditur

Und ob nun wohl Impetrante auch dieses Gravamen verschmerzet hätte, nachdem in dem Decreto vom 2. Sept. a. c. ihm eine nähere Bescheinigung zugestanden worden, so er mit allerunterthänigstem Dank acceptiret, überdem, quic quid in momentaneo decernitur, momentaneum est & reparabile, neutri parti in ordinario possessorio aut petitorio præjudiciale

Mev. P. I. dec. 139. n. 9. ibique allegatus Gailius

so ist doch

quoad Gravam IVtum

Ihm dieses gar zu præjudicirlich, daß in dem Decreto vom 17. Aug. a. c. expressis verbis enthalten, daß die Zeugen attestiren sollen

„daß nach der von Königl. Cammer  
 „geschehenen Ausweisung und darauf  
 „verrichteten Befriedigung und Bes  
 „wallung die Betreibung des Viehes  
 „geschehen sey.

diese Clausul oder ratio decidendi auch, der im prod. vom 26. Aug. a. c. geschehenen triff- tigen Vorstellung ohngeachtet, gebetener massen

massen nicht restringiret werden mögen. Es wird durch diese rationem decidendi der status controversiæ alteriret, und Impetrantens Recht in possessorio ordinario & petitorio offenbar præjudiciret; Denn (a) könnte diese Condition in die zuführende Bescheinigung nicht gezogen werden, weiln die Bescheinigung nur nudum factum possessionis zum Objecto nicht aber titulum possessionis ab Impetrato prætensæ hatte, und es hactenus nur darauf ankam, wer pendente lite in possessione seyn sollte (b) war diese Einweisung und Bewallung vom Gegentheil vorhin bey seiner ersten Klage zwar angeführet, aber so wenig disseits eingestanden, als gegenseits bescheiniget oder erwiesen; könnte also Impetrante seine Bescheinigung nicht darauf einrichten, um so viel mehr da (c) Impetrante die eigentliche Zeit, wann die vorgebliche Einweisung und Bewallung geschehen seyn soll, nirgends angezeigt e. g. wann Impetrante bescheiniget hätte oder noch bescheinigen würde, daß sein Camp-Schäfer in An. 1732. in possessione juris pascendi oves gewesen, hingegen Impetrante etwa beybrächte, daß in An. 1733. da eben das Gut Hahn keinen gewissen Herren hatte, der Placken quæst. ihm von der Königlichen Cammer eingewiesen wäre; so müste Impetrante, nachdem in dem Decreto

to vom 17. Aug. a. c. enthaltenen principio, eo ipso sachfällig werden, und sich seiner possession, sie möchte so alt und wohlgegründet seyn, wie sie wollte, entsetzet sehen, welches doch offenbar wiederrechtlich seyn würde. Hauptsächlich aber komt hiebey in Consideration, daß (d) eben diese ratio auch ins petitorium einschläget, indem der punct der geschenehen Einweisung, und ob solche eventualiter dem Impetranten als einem tertio präjudiciren und obstiren könne? wenigstens altioris indaginis ist, und Impetranten seine Gerechtsame dawieder allerdings salva seyn und bleiben müssen, darin abgehandelt werden muß. Daferne aber die im Decreto vom 17. Aug. angeführte raison so nudè zu verstehen, würde Impetrante sich derselben zu bedienen, und darauf zu provociren ohnermangeln, als wenn die Cammerliche Ausweisungen jus tertii ohne Contradiction invertirten. Man reserviret sich, solches zu seiner Zeit weiter auszuführen, und suchet jeso nur ungleiche Ausdeutung vorzubringen. Und da also disseits dargethan worden, daß man durch die Decreta vom 11. und 17. Aug. a. c. (als welche, da das letztere das erstere erkläret, unum idemque sind,) höchlich beschweret, nichts weiter aber suchet und intendiret, als nur besagte Decreta solcher Gestalt restringiret zu sehen, daß sie ultra posses-

possessionem momentaneam nicht extendiret werden mögen; Dergleichen billige Declaration jedoch schlechterdings refusiret worden, so kan Impetrante, der ohne dem wegen seines führenden Amtes, alle rechtliche praesumption vor sich hat, bey solchen Umständen, das vorbehaltene Juramentum revisionis mit gutem Gewissen abstaten. Womit denn Impetrante schliesset und allerunterthänigst bittet, Ew. Königl. Majestät geruhen, prævia transmissione actorum ad exteros in Rechten auszusprechen, und zu erkennen, daß die abseiten Impetranten, zufolge Decreti vom iten Aug. am 14. ejusd. geführte Bescheinigung vor hinlänglich zu achten, und Impetrante in der possessione vel quasi der gestrittenen Austrift, so lange Impetrante ein anders nicht ausgemachet haben wird, zu schützen, demnechst Impetranten wie disseite am 11. Aug. a. c. gebeten worden, zu Erstattung Schadens und Kosten anzuweisen, anbey denselben wegen seines unbefugten Verfahrens zu bestraffen, oder doch, daferne es bey denen Decretis vom 17. Aug. und 2. Sept. in puncto possessionis momentaneæ sein Verbleiben haben sollte, wenigstens das erstere Decret solcher Gestalt, wie disseite am 26. Aug. a. c. gebeten worden, zu declariren, und Impetranten in possessorio ordinario & petitorio seine jura, so viel in dem

Decreto

Decr  
Cam  
betrif  
traten  
Desu

Stöc  
ie, In  
zten  
num  
sivo v  
cendu  
burg

Geme  
lun

den

Zin

Decreto à quo zum fundament mit gesetzte  
 Cammerliche Einweisung und Bewallung  
 betrifft, salva zu reserviren, anbey Impetraten zu Erstattung der Kosten anzuweisen.  
 Desuper &c.

## N. 13.

Decretum vom 14. Octobr. 1734.

In Sachen des Herrn Etats-Raths von  
 Stöcken Impetranten wieder Hinrich Brötje,  
 Impetraten, wird des Impetranten an  
 raten dieses übergebene deductio gravami-  
 num dem Impetraten cum termino præclu-  
 sivo von 3. Wochen, a. s. ad contradedu-  
 cendum communiciret. Decretum Oldens-  
 burg in Consilio, den 14. Octobr. 1734.

## N 14.

Gemüßigte allerunterthänigste Vorstel-  
 lung, juncto in eventum recessu contrasub-  
 missivo,

pro

den Etats-Rath von Stöcken Supplica-  
 ten

contra

Hinrich Brötjen Supplicanten.

§ 2

Aller

Allerdurchlauchtigster zc.

Ew. Königl. Majestät ist ex actis erinnerlich, was massen diese Sache, vermöge Decreti vom 28. Junii a. c. zu Supplicaten Contrasubmission stehe, und ihm dazu bis hero dilation verstattet worden, wofür er hiedurch den allerschuldigsten Danck abstatet. Wann nun inzwischen der incident-punct possessionis momentanea zum process gediehen, und Supplicate wieder das ratione sothanen puncts ergangene Decret vom 17. Aug. a. c. revisionem zu interponiren sich gemüßiget gefunden, solcher revision auch deferiret worden; So hat Supplicatus zwar unterm 11. Sept. allerunterthänigst gesucht, daß ihm bis dahin, daß dieser incident-punct seine abhülffliche Masse hätte, in der Haupt-Sache dilation verstattet werden möchte; es hat aber Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefallen, per decretum vom 16. Sept. zu erkennen, daß diese dilation keine Statt hätte. Indem aber die Einsicht der nunmehr eingebrachten Gravaminum ergeben wird, daß der incident-punct von der Beschaffenheit sey, daß vor dessen Erledigung in der Haupt-Sache, ohne Confusion, nicht progrediret werden könne; Angesehen der incident-punct das possessorium momentaneum oder summarissimum betrifft, folglich nicht eher ad possessorium ordi-

ordi  
sum  
derh  
ge  
gung  
werd  
hoffe  
finde  
gleich  
hiebe  
gen  
Desu

Recess

de

3

Decr  
ruher  
trasul  
comm  
lern

ordi



ordinarium geschritten werden kan, bis das  
 summariissimum geendiget; So selbstn wies  
 derholet Supplicatus nochmahln seine voris  
 ge Bitte, daß dieser Sache, bis zu Erledis  
 gung des incident-puncts Anstand gegeben  
 werden möge. Daferne aber wieder Vers  
 hoffen, dieses Suchen abermahlen nicht statt  
 finden sollte, so übergiebet Supplicatus zu  
 gleich seinen recessum contrasubmissivum  
 hiebey, und bittet allerunterthänigst, selb  
 gen anzunehmen und ad acta zu decretiren.  
 Desuper &c.

Ad 14.

*Recessus contrasubmissivus cum reiteratione petiti  
 bumillimi add. sub sign. ☉*

pro

**den Etats-Rath von Stöcken Sup  
 plicaten  
 contra**

**Hinrich Brötjen, Supplicanten.**

Allerdurchlauchtigster zc.

Daß Ew. Königl. Majestät vermittelst  
 Decreti vom 28. Jun. a. c. allergnädigst ge  
 rufen wollen, gegentheiligen recessum con  
 trasubmissivum, ad parilem submissionem  
 communiciren zu lassen, auch bis hiezu als  
 allergnädigste dilation zu ertheilen, erkennet  
 E 3 Sup-

Supplicatus mit allerunterthänigstem Danck, und zeigt, indem er sich auf priora und seine vorhin übergebene warhaffte speciem facti beziehet, ferner allerunterthänigst an, was massen Supplicante sich vergeblich schmeichle, daß er dadurch einen Vortheil erlanget habe, daß man disseit auf die von ihm gerühmte Ausweisung der hochlöblichen Königlichen Cammer nicht ausdrücklich geantwortet. Man könnte solchen punct tacendo allerdings vorbehey gehen, ohne dadurch dem Supplicianti etwas einzuräumen, nachdemmahlen Supplicante solche Ausweisung im geringsten nicht bescheiniget hatte, wie ihm doch zu thun obgelegen, sodann dieser punct ad petitorium gehöret, und aber man vorjeko racione eines vermeintlichen Spolii handelt, und in possessorio versiret, und allensfalls die geschene Ausweisung einem tertio nicht præjudiciren kan; Es contradiciret sich Supplicante augenscheinlich, da er auf solche unbescheinigte Ausweisung sich gründen, und dennoch vor sich ein possessorium summarissimum erzwingen will. Denn, gleich rechtlich bekandt, daß in summarissimo von der qualitate possessionis zu disputiren nichtig sey, und der Ordnung nach sich nicht gezieme,

Vid. Ludovici Einleitung zum Civil-Process C. II. §. 3. in fine.

und

und dieses possessorium summarissimum genennet werde

in quo juris ordine non servato, sine longo litis sufflamine solum inquiritur, quis quomocunque præsentem possessionem docere possit, & quis proximè in possessione ante litem fuerit

D. Mevius P. I. dec. 139. n. 6.

so leget sich aus disseitiger facti specie und exception sattsam dar, daß man lediglich auf possessionem der negirten Eriffit sich fundiret, also des Supplicanten fundament einer geschehenen Ausweisung und der præsumtion libertatis naturalis, so offenbar ad petitorium gehöret, hactenus unberührt lassen können: Daß aber Supplicate sich mit Bestande Rechtens auf die possession beziehen, folglich so wohl selbige legitimo modo zu maintainiren Befugnis gehabt, als auch Gerichtlich dabey geschüzet zu werden verhoffe, erhellet auffer denen von je und je her exercirten actibus possessoriis, wie auch daraus, daß Supplicaten Schaafe noch kurz vor denen von Supplicanten erhobenen Gewaltthätigkeiten und vor angestellter Klage auf den quæst. Placken ausgetrieben worden, wie das Protocollum und Beylage sub sign. O besagt: Ob nun wohl sich Supplicante unterfangen, solche Schaafe wegzutreiben, so kan er doch daraus keine possessio.

sessionem libertatis erzwingen, actus enim illi, qui jam controversi sunt, seu controversiæ causam dederunt ad possessionem ostendendam non sufficiunt.

D. Mev. P. VII Dec. 449. n. 5.

Und ob es zwar daselbsten sofort weiter heist: Similiter nec turbationes habendi actus, qui pro possessione defendenda vel jure suo conservando ab altera parte fiunt, welche Worte dem Ansehen nach Supplicanti das Wort reden möchten; so ist doch leicht zu erfinden, daß diese des Mevii Worte von der Possession reden, darinnen einer rechtmäßiger Weise sich befindet, und welche zu erhalten, man Gewalt mit Gewalt vertreiben könne. Alleine wo hat Supplicante seine possession libertatis dargethan, welche gleichwohl das fundamentum seiner action ist? Im Gegentheil liegt aus disseitigen actibus possessoriis klar und deutlich zu Tage, daß man von Seiten Supplicati in der possessione vel quasi sich befinde, und die obangezogene Worte des Mevii dasjenige, was man disseits sich in der possessione vel quasi zu conserviren gethan habe, vollkommen justificiren. Und diesemnach hat sich Gegentheil eine vergebliche Mühe gemacht, wenn er ein paar Seiten mit einem Excerpto aus dem Ludovici angefüllet, indem selbiges auf gegentheiligen casum daher in-

appli-

applicabel, weilen Supplicante im geringsten nicht bescheiniget, weder daß er in possessione vel quasi libertatis, noch weniger, daß er dominus des fundi quæst. sey, also auch auf keine libertatem naturalem provociren kan; Solchemnach komts Supplicaten, nicht aber Supplicanten zu statten, was dieser aus dem Stryckio anführet: Quod nempe moribus nostris, præter implorationem officii judicis, etiam privata auctoritate possessor (welches Supplicate oben demonstrirter massen ist) possessionem suam contra Turbatores (so Supplicante ist) tueri possit, ingleichen was Supplicante ferner von der Pfandkehrung deduciret. Es komts nur darauf an, daß man den Casum sich recht formire, so wird sich außern, daß Gegentheil proprio gladio juguliret werde. Supplicate ist in der Possession der Servitut von je her gewesen, wie Supplicante nicht wird läugnen können, hat selbige noch neulich exerciret, und darauf läßt Supplicante sich einfallen, solche Servitut unter dem blossen prætext einer Cammerlichen Einweisung, die aber gar nicht beygebracht, zu disputiren, und seinem prætendirten fundo libertatem naturalem zu arrogiren, und Supplicaten Schaase weghehen zu wollen. Wer ist bey solchen Umständen nun possessor und wer ist turbator? und haben bey

E s

solcher

solcher Bewandnis dem Supplicaten jura defensionis tuendæ verdacht werden können? Welchem allen nechst Supplicate nochmalen prioribus inhærirer, gegenseitigem Vorbringen juris & facti generalia und in specie Exceptionem deficientis possessionis opponirer, als welche secundum

C. 2. de rest. spoliat. in 6to

& secundum tradita celeberrimi quondam Jcti Gabrielis Lib. V. Conclus.

I. de rest. spol. n. 80. & seqq.

auch in actione spoliæ attendirer werden muß, übrigens tacendo nichts wiedriges eingestehet, allenthalben erforderlichen Beweis und Bescheinigung sich reservirer, dazu so weit Rechtsens sich erbietet, und contradicirer, daß zugestanden seyn solle, als wenn die von seinen Domestiquen in Händen gehabte Flinte auf Supplicanten entzwey geschlagen, und insonderheit, daß die vom Supplicanten angegebene Hecken und Gühlen auf Supplicati Geheiß, oder von desselben Domestiquen, wären entzwey geschlagen worden, anbey vorjeko, daß der incident-punct momentaneæ possessionis erstlich erlediget, und diese Sache so lange ruhen möge, in eventum aber nochmalen wie vorhin allerunterthänigst bittet, den Supplicanten mit seiner unerheblichen und unbefugten Spolien-Klage, nebst Erstattung der Kosten, ab- und zur Ruhe

he zu verweisen, zugleich auch demselbem bey 200. Goldfl. Brüche, daß er Supplicatischen Camp-Schäfer in der von je her berechtigten Austriff weiter nicht turbiren soll, anzubefehlen, und endlich wegen seines Frevels empfindlich zu bestraffen, *contrasubmittendo, ac desuper quam subjectissimè implorando, ac de expensis protestando.*

### Beilage sub sign. ☉

*Actum Rastede den 1. May 1734.*

Ließ der Herr Stats-Rath von Stöcken durch seinen Schäfer zum Camp-Kofen einer zum Gute Hahn gehörigen Schäferey, allhier ad Protocollum bringen: Gestalten Hinrich Brötje seine Schaafse von demjenigen Grunde, worauf er dieselbe zu weiden berechtiget, höchst straffbarer Weise abgetrieben; Bist demnach, denselben nicht allein zu Herrschaftlicher Brüche zu setzen, sondern auch demselben zu verbieten, daß er sich solches hinkünftig enthalten und die Camp-Schaafse ungehindert gehen lassen müsse, um demehr, da derselbe vor einigen Jahren solches auch gethan, und deswegen gebrüchet worden.

Citatus Hinrich Brötje antwortete hierauf, daß der Schäfer mit seinen Schaafen ihm zu nahe, und so gar an denjenigen Ort, wo er seine Kuh-Weide hätte, gekommen, welches

ches ihn dann veranlaßet, die Schaafse das von zu treiben; Sonsten wuste er sich noch gar wohl zu erinnern, daß, wie der Schäfer vor einigen Jahren ihm auch zu nahe gekommen, und sich nicht warnen lassen wollen, er gar die Hunde darhinter gehabt, so daß damahlen wol ein paar Stücke möchten zu Schaden gebissen seyn, worüber denn auch von dem Schäfer zwar bey dem hiesigen Amte geklaget worden, es wäre aber hernacher die Sache stecken geblieben, ausser daß ihme ein Befehl insinuiert worden, daß falls die Schaafse ihme nicht zu nahe gekommen wären, er den Schaden bezahlen sollte, er hätte also damahlen weder Herrschaftliche Brüche erleget, noch den Schaden bezahlet. Ubrigens gestünde er dem Schäfer an demjenigen Orte gar keine Weide, sondern reservierte sich, wenn die Schaafse künfftig wieder darauf betreten würden, dieselbe einzuschütten, oder da er sie nicht einschütten könnte, wegzuhetzen. Sonsten hätte der Schäfer an dem Orte, wo er die Schaafse abgetrieben, ein Pferd gehen, wofür er ihm zu weiden veraccordirter Massen annoch 6. Scheffel Buchweizen von verwichenen Jahre restirte, bate also, dem Schäfer, wenn er anhero käme, zu bedeuten, daß er ihme solchen binnen 8. Tagen liefern, und desfalls contentiren müsse, oder er würde das Pferd, wann er

es



es nicht von dem Orte wegholte, einschütten,  
ut supra

pro Copia

J. F. Detmers.

N. 15.

Decretum vom 14. Octobr. 1734.

In Sachen Hinrich Brötje Supplicanten  
contra Herrn Etats-Rath von Stöcken Sup-  
plicaten, wird des Supplicaten heute überge-  
bene Vorstellung und contrasubmissio dem  
Supplicanten zur Nachricht communiciret,  
daß es bey dem ergangenen Decreto sein Bes-  
wenden habe, und demnechst die Sache für  
beschlossen genommen, auch darinn prævia  
transmissione (als wozu terminus auf den  
28ten dieses, wie auch zu Beybringung der  
10. Rthl. Verschickungs-Kosten, von jedem  
zur Helffte, angesehen) ferner ergehen solle,  
was Recht ist. Decretum Oldenburg in  
Consilio den 14. Octobr. 1734.

N. 16.

Abermahlige allerunterthänigste Vor-  
stellung *juncta legali protestatione* & *peti-  
tione subjunctissima*

pro

den Etats-Rath von Stöcken Suppli-  
caten  
contra

Hinrich Brötje, Supplicanten.

Allers

Allerdurchlauchtigster etc.  
 Ob Supplicatus waren, nicht nur in pro-  
 ducto vom 11. Sept. a. c. allerunterthänigst  
 gesucht, daß bis Austrag der vom Decreto  
 vom 17. Aug. a. c. interponirten revision,  
 die Haupt-Sache ruhen möchte, sondern auch  
 sothane sein allerunterthänigstes Gesuch  
 durch die unterm 14ten hujus übergebene al-  
 lerdemüthigste Vorstellung wiederholet; So  
 ist jedoch wieder alles Vermuthen per de-  
 cretum vom 14ten hujus diesem des Suppli-  
 cati begehren nicht nur nicht deferiret, son-  
 dern auch gar ohne die geringste Säumnis,  
 und mit Aufsetzung eines termini von etwa  
 10. Tagen terminus ad inrotulandum acta  
 causæ principalis præfigiret, und demnechst  
 nach gehöriger Denbringung der Verschic-  
 kungs-Kosten, jeden zur Halbscheid, diese  
 acta zu verschicken, erkandt worden. Gleich  
 nun aber notoriè ist, daß minima circum-  
 stantia totam causam verändern könne, so  
 ist und scheint dem Supplicato auch höchst  
 præjudicirlich, daß diese acta causæ princi-  
 palis, (welche ihre Connexion mit dem De-  
 creto gravatoriali vom 17. Aug. a. c. in alle  
 Wege haben, auch die unterm 14ten hujus  
 von Supplicaten übergebene Contrasubmis-  
 sion solches, und ins besondere die unterm  
 12ten ejusd. übergebene Gravamina revisio-  
 nalia zum Grunde leget, sothane angezogene  
 Con-

Con-  
 mehr  
 verfte  
 revisi  
 mi p  
 der 2  
 Spr  
 abge  
 aber  
 ringe  
 noch  
 prou  
 bus r  
 sam  
 twer  
 mögl  
 achte  
 und s  
 höch  
 missi  
 die b  
 vami  
 vom  
 habe  
 que l  
 und  
 anzuf  
 Haup  
 revisi  
 het,

ContraSubmission auch ohne adhibirung  
 mehrererwehnter Gravaminum ohnmöglich zu  
 verstehen ist,) ehe und bevor die interponirte  
 revision eines puncti gravatorialis & maxi-  
 mi ponderis, so der ganzen Sache ein an-  
 der Ansehen geben kan, zum Ende, zum  
 Spruch Rechtens schon sollen verschicket und  
 abgeurtheilet werden. Wann Supplicatus  
 aber deshalb höchstbegründet ein nicht ge-  
 ringes præjudicium befürchtet, um so mehr  
 noch, da er nicht weiß, ob denn alle acta  
 prout jacent, una cum ipsius gravamini-  
 bus weggesandt, oder welche Stücke ad cau-  
 sam principalem gerechnet und verschicket  
 werden sollen, da er sonst im ersteren Fall  
 möglichster Massen acquiesciren würde; So  
 achtet sich derselbe ad conservationem juris  
 und sich keinen Schaden übern Hals zu ziehen  
 höchst gemüßiget, wieder diese, prævia trans-  
 missione angelegte Beurtheilung, ohne daß  
 die bereits hängende, und mit disseitigen Gra-  
 vaminibus justificirte Revision des Decreti  
 vom 17. Aug. a. c. ihre abhelfliche Masse  
 habe, quàm solemnissimè, salvo tamen ubi-  
 que Respectu subjectissimo, zu protestiren,  
 und Erw. Königl. Majestät allerunterthänigst  
 anzusehen, diese vorgesezte Aburtheilung der  
 Haupt-Sache, entweder bis die interponirte  
 revision des Decreti à quo ihr Ende errei-  
 chet, zu differiren, oder die acta prout jacent,  
 una

una cum gravaminibus Supplicati sämtlich inrotuliret und wegsenden zu lassen. Sub imploratione subiectissima & protestatione solemnī. Desuper &c.

## N. 17.

Decretum vom 28. Octobr. 1734.

In Sachen Hinrich Brötje Supplicanten wieder den Herrn Etats. Rath von Stöcken Supplicaten / wird des Supplicaten gestern übergebene Vorstellung dem Supplicanten zur fordersamsten Erklärung communiciret. Decretum Oldenburg in Consilio den 28. Octobr. 1734.

## N. 18.

Decretum vom 2. Nov. 1734.

In Sachen Hinrich Brötje Supplicanten wieder den Herrn Etats. Rath von Stöcken Supplicaten / wird des Supplicanten am 28. Oct. gegebene Erklärung dem Supplicaten zur Nachricht communiciret / und novus auf den 11. Nov. zur inrotulation derer sämtlichen Acten prout jacent anberahmet. Decretum Oldenburg in Consilio den 2. Nov. 1734. J. C. Gude.

Supplicant hält sich (1) lediglich an das Rechtskräftige Decret vom 14. hujus, in Gefolge dessen die Acta verschicket werden sollen / (2) protestiret derselbe quā solennissime, daß andere / oder mehrere Stücke Acten / als worüber jeko gesprochen werden muß / verschicket werden / indem Ihm nicht wenig præjudicirlich seyn dürfte / daß die von dem Herrn Supplicaten wieder das vermeintliche Gravatorial-Decret vom 17. Aug. a. c. eingebrachte Gravamina (deren Beantwortung vor Supplicanten noch nicht geschehen / und also derselbe mit seiner dawieder habenden Nothdurfft bis dato nicht gehdret ist) denen actis transmittendis beygeleget / und darauf wohl gar hiernächst ratione der Haupt-Sache in judicando reflectiret werden sollte; Hätte auch Supplicatus noch etwas einbringen sollen / so hätte es ante terminum inrotulationis actorum geschehen müssen / jeko ist es post festum, Briefe

4

# Brief=wechsel

mit der wohl-löblichen

## Juristen-Facultät

### zu Helmstädt/

Bestehend in fünf Schrifften,

wovon die Verzeichniß auf der  
andern Seite befindlich.

direkt  
obje-  
  
ieder  
ten /  
lung  
com-  
1 28.  
  
ieder  
wird  
dem  
novus  
schen  
ibem  
de,  
träff.  
Acta  
quam  
den/  
dick  
seyn  
ieder  
g. a. c.  
von  
selbe  
nicht  
/ und  
Sache  
auch  
hätte  
müß  
Briefe



N. I. Schreiben des Etats-Raths von  
Stöcken an die Juristen-Facultät zu  
Zelmstädt, nebst Beylage Lit. A. sub  
dato Ovelgönne den 19. May 1735.

N. II. Antwort der Juristen-Facultät  
zu Zelmstädt auf das Schreiben N.  
I. sub dato den 30. May 1735.

N. III. Zweytes Schreiben an wohlge-  
dachte Facultät mit Beylagen O & C  
sub dato Ovelgönne den 2. Julii 1735.

N. IV. Responsum sub dato Zelmstädt  
den 30. Julii 1735.

N. V. Drittes Schreiben an mehr-  
besagte Juristen-Facultät zu Zelmstädt  
sub dato Ovelgönne den 12. Sept. 1735.

Ge  
Ge  
Ge

Sch  
ken  
st

Hoch

D  
einer  
städt  
Regie  
daran  
Ratio  
hen;  
nen, a  
ten, n  
ruhen  
hiebei  
Ratio  
mit d  
Verh

Gr  
von C



N. I.

Schreiben des Etats-Raths von Stöcken an die Juristen-Facultät zu Helmstädt nebst Beylage Lit. A. sub dato Ovelgönne den 19. May 1735.

Hoch-Edelgebohrne, auch Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte Hochgeehrte Herren.

Demnach unlängst anliegende Urtheil von einer wohl-löblichen Juristen-Facultät zu Helmstädt an Königl. hochpreisl. Oldenburgische Regierung zurück kommen, mir aber gar sehr daran gelegen, die dabey befindlich gewesene Rationes dubitandi & decidendi einzusehen; Als gelanget an Ew. Hoch-Edelgebohrnen, auch Hoch Edlen, Vest- und Hochgelahrten, meine ganz ergebenste Bitte, dieselbe geruhen für die Gebühr (zu deren Abtragung hiebey die Anstalt verfügset ist,) mir sothane Rationes dubitandi & decidendi ohnschwer mit dem sordersamsten zukommen zu lassen. Verharre übrigen zc.

Beylage Lit. A.

In Revisions-Sachen des Etats-Raths von Stöcken Impetranten eines, wider Hinrich

rich Brötje Impetraten andern Theils; Erkennen Königl. Dännemärckische, zur Regierung in der Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst Verordnete 2c. auf vorgehabtem Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht:

Daß es bey dem am 2 Sept. verwichenen 1734 Jahrs gegebenen Bescheid, der dawider gesuchten Revision ungeachtet, lediglich zu lassen, und Impetrant die Expensas retardati Processus, nach vorgehender deren Liquidation und Richterlicher Ermäßigung dem Impetraten zu erstatten schuldig V. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Königlich-Groß-Britannischen auch Chur- und Hochfürstl. Braunschweig-Lüneb.lichen Julius-Universität zu Helmstädt.

(L.S.) Urkundlich unsers hiebey gedruckten Insiegels.



Juristen-Facultät zu Helmstädt. 85

N. II.

Antwort der Juristen-Facultät zu Helm-  
städt auf das Schreiben N. I. sub  
dato den 30 May 1735.

Hochwohlgebohrner Herr Etats-Rath,  
Hochzuehrender Herr.

Auf Ew. Hochwohlgebohrnen vom 19ten  
May, dienen wir in schuldiger Antwort, daß  
wir wegen des hier in Ew. Hochwohlgeb. Sas-  
che gesprochenen Urthels, mit denen verlangten  
Rationibus decidendi, weil wir, nach den  
Verordnungen unserer Facultät, solche nie-  
mand als denen Judiciis, wenn sie selbige etwa  
verlohren, und aufs neue von uns begehren,  
communiciren dürffen, nicht gefällig seyn  
können. Wir verbleiben aber, bey aller an-  
dern möglichen Gelegenheit, zu angenehmen  
Diensten bereit.

Ew. Hochwohlgebohrnen

Ergebenste

Ordinarius, Decanus, Senior und  
andere Doctores der Juristen-Fa-  
cultät, bey der Königl. Groß-Brite-  
tannischen auch Chur- und Hochs-  
fürstl. Julius-Universität.

F 3

N. III.

## N. III.

Zweytes Schreiben an wohl-gedachte  
 Facultät mit Beylagen *Ⓞ* *Ⓢ* *sub dato*  
 Ovelgönne den 21 Julii 1735.

Hoch-Edelgebohrne auch Hoch-Edle Vests  
 und Hochgelahrte  
 Hochgeehrte Herren!

Einer wohl-löblichen Juristen-Facultät zu  
 Helmstädt erstatte hiemit gebührenden Danck,  
 für die in Dero geehrtestem Schreiben vom  
 30 May a. c. mir eröffnete Ursache, der un-  
 terbliebenen Mittheilung gewisser ausgebetes  
 nen Rationum decidendi, in causa Hinrich  
 Brötjen Supplicanten, wider mich. Wann  
 dennoch aber, in meiner mit diesem Brötjen  
 habenden Rechts-Sache, sich verschiedene  
 sonderbare Umstände hervorthun, weshal-  
 ben ich gerne, aufs allergenaueste und gründe-  
 lichte, darunter, was Rechtens, belehret seyn  
 möchte, auch zu dem Ende vorlängst anlie-  
 gendes Responsum *sub signo* *Ⓞ* von Halle  
 eingezogen habe; Als muß Ew. Hoch-Edel-  
 gebohrnen auch Hoch-Edlen, durch eine abers-  
 mahlige Bitte beswerlich fallen, und gezie-  
 mend ersuchen, Dieselben belieben der Güte  
 zu seyn, mich auf neben kommende vier Fra-  
 gen ohnschroehr mit einem Responso Juris  
 zu versehen. Die anschließige Manual-A-  
 ten

2  
 Eten  
 Hall  
 in  
 Eine  
 sand  
 culta  
 Acte  
 gefall  
 auch  
 pelt  
 aller  
 theilu  
 gen  
 ist hi  
 diger  
 zeit 2

2  
 Acte  
 sung  
 Cam  
 hen,  
 Bem

2  
 dann

## Juristen-Facultät zu Helmstädt. 87

Acten sind eben diejenige, so allbereits nach Halle verschickt gewesen, und von dannen in originalibus wieder zurück gekommen. Eine speciem facti hatte dahin nicht mit geschickt, sondern die wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Halle, hat aus jetzt-besagten manual-Acten solche selbstn heraus zu ziehen Ihr gefallen lassen. Ew. Hoch-Edelgebohrner auch Hoch-Edlen würden Ihnen mich gedoppelt verbindlich machen, daferne Sie auf allerforderksamste mich meiner Bitte in Ertheilung des Responsi zu gewähren genehmigen wolten. Die Abtragung der Gebühren ist hiebey veranstaltet. In Erwartung baldiger gewührigen Antwort, verharre jederszeit zc.

### Erste Frage.

Aus welchem Stücke nebenkommender Acten zu erhärten stehet, daß die Ausweisung der streitigen Ländereyen, von Königl. Cammer, würcklich an Supplicanten geschehen, und zuzolge deren die Befriedigung und Bewallung von letztern vorgenommen sey?

### Zweyte Frage.

Auf was Weise, und an welchem Orte dann, diese Facta so klar und deutlich in Actis

ausgedrucket zu finden, daß Supplicate als ein frevelhafter Zäncker, in expensas retardati processus vertheilet zu werden verdienet habe; Unerachtet die wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Halle, in Ihrem hiebey kommenden Responso Juris, sub signo ☉ de n im Decreto vom 2 Sept. 1734. geforderten Beweis für unmöglich, mithin jetzt besagtes Decret nebst dem Decreto vom 17 Aug. an einer nullitate insanabili laborirend erkläret?

*Conf. Fiscalische Klage wider den Supplicanten, item Extract-Schreibens des Königl. Herrn Beamten der die Ausweisung verrichtet, an den Advocatum Fisci sub sign. C*

### Dritte Frage.

Was für eine Zeit pro termino der geschehenen Ausweisung und darauf von Supplicanten verrichteten Befriedigung und Bewalung, nach Maafgebung der Acten, fest zu stellen; oder auf was weise sonsten, der im Decreto vom 2 Sept. geforderte und per sententiam confirmirte Beweis, zu führen wäre?

### Vierdte Frage.

Aus was Ursachen die wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Helmstädt Ihre Urtheil nur bloß

Juristen Facultät zu Helmstädt. 89

bloß eine Revisions-Urtheil zu nennen für gut gefunden, da doch laut Decreti vom 14 October 1734. No. Act. 15. die Haupt-Sache gleichfalls von Königl. Regierung pro conclusa genommen, auch die Verschickungs-Kosten von jedem Theil zur Helffte beyzubringen verordnet worden, einfolglich die Absicht hochgedachter Regierung nothwendig gewesen seyn muß, daß in der Haupt-Sache selbst sententioniret werden solle?

Conf. Dec. vom 2 Nov. 1734. No. Act. 18.

Benlage sub ©

Vid. supra pag. 5.

Benlage sub c

Unumgängliche Fiscalische Klage, mit verschiedenen gehorsamsten Bitten

pro

dem Königl. *Advocato Fiscii*, Kläger

contra

Hinrich Brötje im Amte Rastede  
Beklagten.

prod. Neuenburg d. 15 Febr. 1735.

Hochwohlgebohrner Herr Land- Rath und

Jägermeister

wie auch

Hoch-Edler Herr Assessor!

Ew. Hochwohlgebohrnen und Hoch-Edlen  
muß Kläger Amtshalber hiedurch klagend

§ 5

an

an und vorbringen, was gestalt Beklagter sich nicht entblödet, seinen Ball, um den ihm von der Königl. Cammer concedirten Placcen, weiter hinaus zu setzen und mehr zu genommen, als ihm von dem Praefecto loci dem Herrn Cansley-Rath Detmers angewiesen worden, dergestalt, daß Beklagter anstatt 12 Zuck, wohl 30 bis 40 Zuck sich zugesignet und befriediget hat. Wann nun Beklagter dieserhalben billig exemplariter zu bestraffen, auch seinen eigenmächtiger Weise hinaus gesetzten Ball wieder einzuziehen schuldig ist; So selbstien gereicht an Ew. Hochwohlgebohrnen und Hoch-Edlen des Klägers gehorsamste Bitte, Sie geruhen den Beklagten nicht allein mit einer exemplarischen Straffe zu belegen, sondern auch zugleich poenaler anzusehlen, daß derselbe den zu weit hinaus gesetzten Ball sofort wieder wegnehmen, und selbigen nicht weiter, als um den ihm von der Königl. Cammer concedirten Placcen, nach der von dem Herrn Cansley-Rath Detmers geschenehen Anweisung, setzen solle. Alles mit Erstattung der Kosten.

Idque sub imploratione solita ac humillima,

Tieling.

Ex-

4  
Extrad. Schreibens des Herrn Cantzley  
Raths und Amtmanns Detmers zu Ras  
stedt, an den Königl. Herrn Adv. Fisci,  
damahligen Cantzley-Assessor, jetzigen  
Cantzley-Rath Tieling, sub dato  
Rastede den 1 Dec. 1734.

Hoch-Edelgebohrner  
Hochzuehrender Herr Cantzley-Assessor.

Auf Ew. Hoch-Edelgebohrnen unterm 29.  
Oktobr. wegen der von N. N. geschehenen De-  
nunciation, welche hiebey remittire, an mich  
abgelassenen wehrtesten Schreiben, berichte:  
Gestalt Hinrich Brötje seinen Wall um den  
ihme, von Königl. Cammer, concedirten Plac-  
cken freylich weiter hinaus gesetzt, und mehr  
zugenommen, als ich ihm angewiesen. Es  
haben die drey Hofmeister Hausleute, Hin-  
rich Köster, Teye Ahlers und Johann Fieken,  
sodann Harm Niehorns Vormund in Anno  
1732. aber, nicht allein den von Hinrich Brötje  
zu weit ausgesetzten, sondern auch eine gute  
Ecke von dem übrigen Wall, um den ihm an-  
gewiesenen Placken eigenmächtig herunter ge-  
worfen, wesfalls er mit ihnen annoch bey  
Königl. Cammer im Streit ist etc.

Responsum sub dato Helmstädt den 30 Julii  
1735.

## RESPONSUM.

Als uns Ordinario, Decano, Seniori und anderen Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Königl. Groß-Britannischen auch Chur- und Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgis. Julius-Universität zu Helmstädt, beyverwarth zurück kommende manual Acta in 18 numeris nebst Beylagen, sub O & C zugesandt, und über nachstehende 4 Fragen unsere Rechtliche Meynung zu ertheilen begehret worden.

1) Aus welchem Stück, der zwischen Herrn Quarenten und Hinrich Brötjen ergangenen Acten zu erhärten siehe, daß die Ausweisung der streitigen Ländereyen von Königl. Cammer wirklich an Supplicanten Brötjen geschehen, und zu Folge deren die Befriedigung und Bewallung von Lehrern vorgenommen sey?

2) Auf was Weise und an welchem Ort diese Facta so klar in Actis zu finden, daß Supplicat als ein frevelhaffter Zäncker, in die expensas retardati processus vertheilet zu werden



Juristen-Facultät zu Zelmstädt. 93

den verdient, ungeachtet die wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Halle in ihrem Responso sub  $\odot$  den im Decret vom 2 Septembr. 1734. geforderten Beweis für unmöglich, mithin jetzt besagtes Decret vom 17 August. an einer nullitate insanabili laborirend, erkläret?

3) Was für eine Zeit pro termino der geschehenen Ausweisung und Bewallung, nach Maaßgebung der Acten, fest zu stellen, oder auf was Weise sonst der im Decreto vom 2 Sept. 1734. geforderte, und per sententiam confirmirte Beweis, zu führen?

4) Aus was Ursachen wir unsere, in der Sache gesprochene Urthel, nur bloß eine Revisions-Urthel zu nennen, für gut befunden, da doch laut Decreti vom 14 Octobr. 1734. die Haupt-Sache gleichfalls vor beschloffen angenommen, auch die Verschickungs-Kosten von jedem Theil die Helffte bezubringen verordnet worden?

Demnach haben wir solches alles bey versammelten Collegio mit Fleiß verlesen, und wohl erwogen, erkennen darauf: Dieweil angeführte Fragen ohne Mittheilung derer rationum decidendi des von uns im verwichenen Monath Martio dieses Jahres gesprochenen Urthels nicht beantwortet werden mögen,

gen, und da solche von der Königl. Regierung Herrn Quarenten abgeschlagen worden, wir so wenig per indirectum, mittelst eines in dieser Absicht begehrten Responsi, sothane rationes communiciren können, als dergleichen auf vormahliges Verlangen, directo geschehen mögen, wir auch nicht zweiffeln, daß die rationes, womit das Urtheil bestätigt worden, aus der Beschaffenheit der Sache und des processus, Herrn Quarenten, ohnedem nicht unbekannt seyn werden; So hat beswandten Umständen nach, mit ausführlicher Beantwortung der uns zugesandten Fragen, nicht gewillfahret werden können Urkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen; So geschehen, Helmstädt den 30 Julii 1735.

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Königl. Groß Brittanif. auch Chur- und Hochfürstl. Braunsch. Lün. Julius-Universität daselbst.

Zwey Rthlr.

N. V.

Drittes Schreiben an mehrbesagte Juristen Facultät zu Helmstädt sub dato Ovelgönne den 12ten Septembr. 1735.

Hoch Edelgebörne auch Hoch Edle Vesta und Hochgelahrte

Hochgeehrte Herren!

Erw. Hoch Edelgeb. auch Hoch Edlen Vesta und Hochgelahrten am 30ten letzt verwichenen Julii unter dem beliebigen Nahmen eines Responsi, mir zugefertigte Schrift, habe zu seiner Zeit wohl erhalten. Dreyerley scheint mir darinnen merckwürdig und sonderbar, worüber meine wenige Gedancken allhie zu Papier zu bringen, geziemend um Erlaubniß bitten muß.

1) Kan ich nicht begreifen, aus was Ursachen immermehr eine wohl-löbliche Juristen Facultät zu Helmstädt, Ihr die ganz unnöthige und vergebliche Mühe zu geben für gut gefunden, bey versammelten Collegio, die, bey meinem letztern Schreiben befindlich gewesene weitläufftige Acta mit Fleiß zu lesen und wohl zu erwegen, da doch aus dem

dem ganzen Zusammenhang des sogenannten Responsi, meines Bedünkens, sattsam zu Tage lieget, daß dieselbe schon vorher ohne dem, die rechtliche Beantwortung meiner vora-  
gelegten vier Fragen abzulehnen gewillet gewesen?

2) Wird in mehrbesagtem Responso als eine unzweifelhafte Sache zum Voraus gesetzt, daß die Rationes decidendi der Helmsstädtischen Urthel mir von Königl. Oldenburgischen Regierung abgeschlagen worden. Nun aber ist gewiß, und kan ich hochbetheuerlich versichern, daß nicht nur sothane Rationes decidendi mir niemahln von Königl. Regierung gewegert, sondern Ich vielmehr niemahln darum, bey hochgedachter Regierung angehalten, noch jemahln darum anhalten werde. Ew. Hoch-Edelgebohrnen auch Hoch-Edlen, Vest- und Hochgelahrten werden hievon desto unfehlbarer zu urtheilen im Stande seyn, wann denenselben ich berichtet habe, daß die Acta zwischen Hinrich Brötje und mir, nur bloß aus Versehen, an eine excipirte Universität gesandt worden, mithin Ich auf keine weise zugeben gedencke, daß die Helmsstädtische Urthel, zu einiger Zeit Rechts-kräftig werde; gleich solches alles aus der Beplage sub signo ꝛ mit mehrern zu bemerken.

Was

Was aber 3) und letztlich, mich am allermeisten in die alleräusserste Verwunderung setzt, ist nachfolgende, in offterwehntem Responso befindliche Stelle.

„Wir auch nicht zweiffeln, daß die  
„Rationes, womit das Urthel bestä-  
„tigt worden, aus der Beschaffen-  
„heit der Sache und des Processus  
„Herrn Quarenten ohnedem nicht  
„unbekandt seyn werden &c.

Gewiß! Je mehr ich diese Worte bey mir überlege, je weniger ich den eigentlichen Sinn und Absicht derselben begreiffe. Die gesunde Vernunft lehret mich, daß keinem Richter in der Welt, jemanden unmögliche Dinge aufzulegen erlaubt sey. Die wohl löbliche Juristen-Facultät zu Halle bestärcket diesen Satz, und führet in Ihrem Responso mit unwidersprechlichen Rechts-Gründen vortreflich aus: daß die Königliche hochlöbliche Regierung, mir einen solchen Bescheid, als im Decreto vom 17ten August. 1734 geschehen, anzumuthen, nicht befugt gewesen; Ja daß so gar, wann auch jetzt besagtes Decretum Rechts kräftig worden, Ich durch die Nullitäts-Klage von dem dar- in geforderten Beweis frey kommen können.

ⓐ

nen. Dahingegen bekräftiget die wohllobb-  
liche Juristen-Facultät zu Helmstädt gera-  
de das Gegentheil; vertheilet mich als einen  
frevelhafften Zäncker, in die Kosten des ver-  
zögerten Processus, und will über dis alles,  
gleich oberwehnet, daß die Rationes, womit  
Ihre anstößige Urthel bestätigt wird, aus  
der Beschaffenheit der Sache und des Pro-  
cessus mir nicht unbekandt seyn sollen. Wie  
ist es möglich, Hochgeehrte Herren, daß nach-  
dem Ew. Hoch-Edelgebohrnen auch Hoch-  
Edlen, Vest- und Hochgelahrten, Ihrer ei-  
genen Geständniß nach, das Hällische Re-  
sponsum, bey versammeltem Collegio, mit  
Fleiß verlesen und wohl erwogen, Dieselbe  
nicht vollkommen überzeuget worden, daß  
die Beschaffenheit der Sachen dergestalt  
deutlich darinn ausgedrucket siehet, daß bey  
mir im geringsten kein Zweifel überbleiben  
können, ob sey, in Ertheilung des Grava-  
torial- Decrets, nicht nulliter verfahren  
worden? Wie ist es dann ferner möglich,  
daß auch die umständliche Beschreibung der  
Beschaffenheit des Processus, Dero genaue  
Erwegung und fleißigen Verlesung ent-  
wischet? Die Worte davon sind so nach-  
drücklich, daß mich nicht entbrechen kan, dies  
selbe nochmahlen hieher zu setzen.

Ad

„Ad Quest. 2dam.

„P. P.

„Dieweil aber dennoch über-  
„haupt dem Reo der Beweisß  
„nur deswegen auferleget  
„wird, dieweil der Actor den  
„Grund seiner Klage schon  
„gnugsam erwiesen, oder von  
„Beklagten eingestanden wor-  
„den.

„P. I. de Except. Oldend. Ench.

„Exc. p. 2.

„Dahingegen, im Falle der  
„Actor den Grund seiner Klage  
„nicht erwiesen, der Reus  
„seine *Exceptiones* zu beweisen  
„nicht angehalten werden  
„kan, sondern gänzlich zu ab-  
„solviren; mithin, da im ge-  
„genwärtigen Fall, der Klä-  
„ger die vorgewendete Aus-  
G 2 weis

## Briefwechsel mit der

„weisung von der Cammer im  
 „geringsten nicht erwiesen,  
 „Beklagtem gleichwohl der  
 „Beweis, daß er nach dersel-  
 „ben das *Jus pascendi exerciret*,  
 „aufserleget worden, wieder  
 „die einmahl eingeführte, und  
 „in der gesunden Vernunfft  
 „gegründete Art zu procediren,  
 „gehandelt worden, welches  
 „zu thun keinem Richter er-  
 „laubet, *cum Judiciorum legum*.  
 „*que ordo solitus servandus sit.*

„L. 6. §. 4. C. de his qui ad  
 „Eccles. conf.

„S more *Judiciorum experiundum.*

„L. 14. C. de pact. L. 6. C. ad  
 „exhib.

„neque *Judici liceat hunc ordinem*  
 „*percurrere aut pervertere.*

L. pen,



Juristen Facultät zu Zelmstade. 101

„L. pen. §. fin. D. de reb.  
„cred. L. II. C. qui tut. dar.  
„Hiernächst auch auffer Zweifel  
„sel, daß man hieselbst in pos-  
„sessorio summarissimo versret,  
„mithin alle *questiones altioris*  
„*indaginis* in das *Possessorium or-*  
„*dinarium* oder *petitorium*, zu ver-  
„weisen gewesen, und die Fra-  
„ge über die geschene Aus-  
„weisung, alsdann erst auszu-  
„machen zc.

Wie ist es endlich bey so bewandten Um-  
ständen zu begreifen möglich, daß mir jemah-  
len, mit einigem Fug, angemuthet werden könn-  
te oder würde, gegen berühmter Rechts-Leh-  
rer gründlich ausgeführte Meynung, und  
gegen mein eigen Interesse, eine, von einer  
excipirten Facultät, gefertigte Urthel, für  
bekandt anzunehmen, wovon sich bis hiezu,  
noch nicht der allergeringste Schatten eines

scheinbahren Grundes, meinem Begriffe dargestellt? Ich bin entschlossen, das ges meine Wesen zum Richter meines Vorgebens zu erwählen, und alles was bis hiezu in meinem Proceß mit Hinrich Brötjen verhandelt, drucken zu lassen; da Ich dann nicht ermangele, einer wohllobblichen Juristen-Facultät zu Helmstädt, zu seiner Zeit, gleichfals ein Exemplar des Abdrucks dienstschuldigst zu übersenden. Inzwischen verharre jederzeit 2c.

Die Beylage sub signo X findet man wegen der Ursachen halber, nicht für gut, mit drucken zu lassen.



griffe  
s ges  
orge  
hiez  
ver  
ann  
juris  
Zeit,  
enfts  
ver

bes  
gut,

04





94

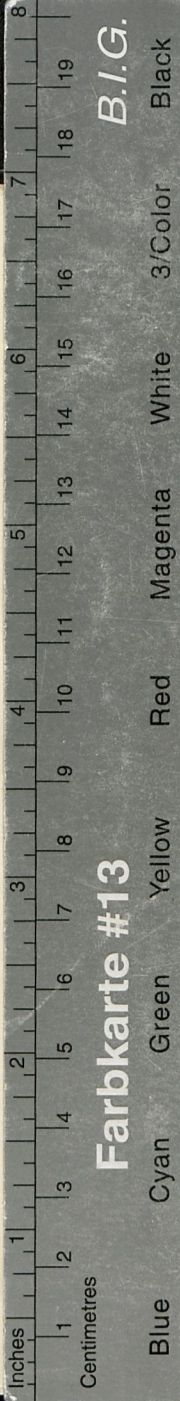


The 3004

5







69  
**RESPONSUM  
JURIS**

der wohlloblichen Juristen-Facultät zu  
**Halle**  
über eine  
**Schaastrifts-Berechtigkeit**  
benebst einem

**Brief = Wechsel**

mit der wohlloblichen Juristen-Facultät  
zu **Selmstädt** *Ne 3024*  
über eben dieselbe Materie;  
woraus,  
Beiderseitiger Rechts-Gelehrten ein-  
ander schnur-stracks entgegen lauffende Ent-  
scheidungen, der vernünftigen Welt, zur  
Beurtheilung dargeleget  
werden.

Bremen,  
Bey Nathanael Saurmann 1726.



9. 3. 06.

